



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Allgemeines	6
Art. 1 Anwendungsbereich.....	6
Art. 2 Spielregeln	6
Art. 3 Verbot von Spielen gegen Nichtmitglieder	6
Art. 4 Verbot von Spielen an Orten ohne Verbandsclub	6
Art. 5 Allgemeine Pflichten des Veranstalters: Ruhe und Ordnung	6
Art. 6 Besondere Pflichten des veranstaltenden Clubs	6
Art. 7 Statuten, Reglemente, Regulative, Spielregeln	7
Art. 8 Spielberichte	7
Art. 9 Trainingsspiele, offizielle Spiele	7
Art. 10 Registrierung der Spieler	7
Art. 11 Verträge mit Eisbahnen	8
Art. 12 Versicherung der Mitglieder	8
Art. 13 Verwendung von Verbandsunterlagen	8
Art. 14 Schutzausrüstung	8
Organisation von Spielen der National- und Repräsentativ-Mannschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren	9
A. (Art. 15) Nationalmannschaften, Repräsentativmannschaften	9
Art. 15 Organisation, Vorrecht; Mithilfe der Clubs	9
B. (Art. 16-17) Freundschaftsspiele unter schweizerischen Clubs	9
Art. 16 Freiheit.....	9
Art. 17 Verstärkung.....	9
C. (Art. 18-20) Freundschaftsspiele gegen ausländische Clubs	9
Art. 18 Erlaubnis	9
Art. 19 Verstärkung.....	9
Art. 20 Organisation von Tourneen	9
D. (Art. 21-30) Turniere	10
Art. 21 Begriffe	10
Art. 22 Bewilligung	10
Art. 23 Meldung	10
Art. 24 Verschiebung	10
Art. 25 Turnier-Reglement	10
Art. 26 Einladung, Ausschreibung	10
Art. 27 Einberufung.....	11



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 28 Verspätung, Absagen	11
Art. 29 Anzahl der Spiele	11
Art. 30 Streitigkeiten	11
Organisation der schweizerischen Meisterschaft	11
A. (Art. 31-83) Meisterschaft / Allgemeine Bedingungen	11
Art. 31 Abänderungen "Organisationen der schweizerischen Meisterschaft"	11
Art. 32 Erstellung der Spielkalender	12
Art. 33 Gleichmässige Verteilung der Reisen	12
Art. 34 Beginn und Ende der Meisterschaft	12
Art. 35 Festlegung/Bekanntgabe der Spielkalender und der Mannschafts-Rückzüge	12
Art. 36 Aufnahme von neuen Clubs	12
Art. 37 Schweizerische Finals, regionale Finals	12
Art. 38 Spielrecht auf offenen und gedeckten Kunsteisbahnen	13
Art. 39 Spieltage und Spielzeiten	13
Art. 40 Aufgebot	13
Art. 41 Nachtspiele	14
Art. 42 Aufgebot mit Spielplan	14
Art. 43 Farbenähnlichkeit der Tenüs.....	14
Art. 44 Meldung von Spielabsagen.....	14
Art. 45 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen	14
Art. 46 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt.....	15
Art. 47 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit	15
Art. 48 Neuansetzung von verschobenen Spielen	15
Art. 49 Verspätung der Mannschaften	16
Art. 50 Mehrere Meisterschaftsspiele	16
Art. 51 Unspielbarer Platz.....	17
Art. 52 Spielabbruch	17
Art. 53 Ungenügende Platzorganisation	18
Art. 54 Stadionsperre / Spielverlegung.....	18
Art. 55 Ordentliche Kostenfolge: Meisterschaft Hin- und Rückspiele	18
Art. 56 Finanzielle Regelung bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz	18
Art. 57 Ausserordentliche Kostenfolge für alle übrigen Meisterschaftsspiele	18
Art. 58 Keine Eintrittsgebühren bei Meisterschaftsspielen	19
Art. 59 Entschädigungstarife für Reise, Unterkunft und Verpflegung von Mannschaften.....	19



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 60 Übernachtungs-Entschädigung	19
Art. 61 Mittagessen-Entschädigung	19
Art. 62 Nachtessen-Entschädigung	19
Art. 63 Abweichende Vereinbarungen	20
Art. 64 Auszahlung der Entschädigung	20
Art. 65 Streitigkeiten.....	20
Art. 66 Forfait-Erklärungen.....	20
Art. 67 Kompetenz für Forfait-Entscheide	20
Art. 68 Untersuchung für alle Forfaits	20
Art. 69 Registrierung der Forfait-Resultate	21
Art. 70 Klassierung nach Punkten	21
Art. 71 Punktezählung	21
Art. 72 Kriterien bei Punktegleichheit	21
Art. 73 Generelle Aufstiegsmodalitäten je nach Meisterschaftsform.....	22
Art. 74 Kriterienkatalog in den Nachwuchsligen.....	24
Art. 78 Freiwilliger Abstieg / Rückzug einer Mannschaft.....	24
Art. 79 Abweichungen für freiwillige Abstiege/Rückzüge.....	25
Art. 80 Zulassung zu den Finalspielen.....	25
Art. 81 Streitfälle	25
Art. 82 Dauer der Meisterschaft	25
Art. 83 Sportliche Qualifikation um Zulassung zur NL	25
B. (Art. 84-108) Meisterschaft / Organisation	25
Art. 84 Zielsetzung und Aufstiegsmodus.....	25
Art. 85 Struktur, Aufstieg und Relegation	26
Art. 86 Anzahl Mannschaften pro Gruppe	27
Art. 87 Regionale Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen	29
Art. 88 Nachwuchsligen	29
Art. 89 Allgemeine Weisungen für die Organisation der Meisterschaft der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen.....	29
Art. 90 Auffüllung der Bestände	29
Art. 91 Gruppeneinteilung.....	29
Art. 92 Austragungsart	30
Art. 93 Mehrere Mannschaften des gleichen Clubs in dergleichen Spielklasse.....	30
Art. 94 Zulassung von anderen Mannschaften.....	30



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 95 Erste Teilnahme an der Meisterschaft	31
Art. 96 Meistertitel / Gruppensieger	31
Art. 97 Mindestzahl Nachwuchsmannschaften	32
Art. 98 Daten und Dauer der Meisterschaft	33
Art. 99 Anzahl Mannschaften in der 4. Liga	33
Art. 100 Endgültige Zuteilung zu den LK bei den U20, U17, U15 und U13	33
Art. 101 Altersstrukturen der Nachwuchskategorien	33
Art. 102 Maximale Spielzeit und Spieldauer für alle Nachwuchsligen	36
Art. 103 Spielberechtigung Frauen-Liga	36
Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen	37
Art. 105 Pokal und Diplome	37
Art. 106 Haftpflicht bei Unfällen von Nachwuchsmannschaften / Pflichten des Clubs	37
Art. 107 Schülermeisterschaft	37
Art. 108 Regionale Senioren- und Frauenligen	37
Art. 109 U13-Meisterschaft	37
C. (Art. 110-120) Spiel-Reglement für die Meisterschaften U11 und U9	38
Präambel	38
Art. 110 Einrichtungen	38
Art. 111 Spielfelder	39
Art. 112 Spielplansitzung	39
Art. 113 Mannschaften / Spielgruppen	39
Art. 114 Zusammensetzung der Mannschaft	40
Art. 115 Spielbetrieb	41
Art. 116 Strafzeiten	41
Art. 117 Spielregeln	42
Art. 118 Spielqualifikation	42
Art. 119 Mindestanforderungen der "Spielleiter"	42
Art. 120 Platzorganisation	43
Art. 121 Unstimmigkeiten	43
Zusätzliche und verbindliche Weisungen zu den Internationalen Spielregeln	43
Art. 122 3 Punkte-Regel	43
Art. 123 Overtime (Verlängerung) und Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys	43
Art. 124 Trikots in den Hosen	44
Art. 125 Territorialer Vorteil	44



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 126 Face-Off-Regel.....	44
Art. 128 Teamkleidung und Trikotnummern während der Aufwärmphase auf dem Eis	44
Art. 129 Strafbankbetreuer.....	44
Art. 131 Teamkleidung.....	44
Art. 132 Helmobligatorium für Spieler der Nachwuchsstufen U13 bis U20-Top auf der Spielerbank..	45
Art. 133 Pflicht einen Ersatz-Torhüter auf der Spielerbank zu haben	45
Art. 135 Bewilligungspflichtige Spiele	45
Art. 136 Gesuche für Spielbewilligungen	45
Art. 137 Bewilligung der Gesuche	45
Art. 139 Spielen ohne Spielbewilligung	45
Art. 140 Offizielle Spielbewilligungsformulare	45
Schlussbestimmung.....	45
Art. 141 Inkrafttreten	45
Art. 142 Aufhebung bisheriges Reglement	46



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

1. Sämtliche in der Schweiz veranstalteten Matches und Turniere, wie auch alle den Mitgliederclubs des Verbandes angehörenden Spieler, Mitglieder und Mitarbeiter unterliegen diesem Reglement.
2. Das Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NAC) kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.

Art. 2 Spielregeln

1. Es gelten jeweils die gültigen Spielregeln des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF).
2. Auf Antrag des Fachgremiums Schiedsrichter ist die Generalversammlung ermächtigt, über Abänderungen dieser Regeln im Rahmen des Verbandes zu beschliessen.

Art. 3 Verbot von Spielen gegen Nichtmitglieder

1. Es ist den Verbandsclubs untersagt, gegen Clubs oder Mannschaften, die nicht Mitglieder des Verbandes oder der IIHF sind, zu spielen.
2. Diese Bestimmung gilt nicht für Clubs, die einem dem Verband angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verband angehören, jedoch nicht dem Verband.

Art. 4 Verbot von Spielen an Orten ohne Verbandsclub

1. Es ist den Mitgliedern untersagt, ohne Bewilligung an Orten in der Schweiz zu spielen, wo kein Club existiert, der dem Verband oder einem angeschlossenen kantonalen Eishockey-Verband angehört.
2. Der zuständige Ligaleiter kann jedoch ausnahmsweise spezielle Bewilligungen erteilen, wobei dem nachsuchenden Club die volle Verantwortung der Organisation zufällt.

Art. 5 Allgemeine Pflichten des Veranstalters: Ruhe und Ordnung

1. Jeder Club ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Schiedsrichter, Spieler und Mitarbeiter verantwortlich.
2. Er ist auch haftbar für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld, auch von seitens der Zuschauer.
3. Stadionverbote, die von einem Club gegen einen Zuschauer ausgesprochen werden, sind dem Nachwuchs- und Amateursport Committee zu melden.
4. Der Ausschank und das Mitbringen von Getränken in Flaschen oder Büchsen ist im Stadion und auf dem unmittelbaren Stadiongelände untersagt. Das Nachwuchs- und Amateursport Committee kann Ausnahmen in Restaurationsbetrieben bewilligen, wenn diese vom Zuschauerbereich getrennt sind und vor dem Spiel und in den Drittelpausen durch Zuschauerkontrollen sichergestellt wird, dass keine solchen verbotenen Gegenstände mit ins Stadion eingeführt werden.
5. Das Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Art. 6 Besondere Pflichten des veranstaltenden Clubs

Der veranstaltende Club hat namentlich folgende Pflichten:

1. Es müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit das Spielfeld den Verbandsvorschriften, die in den Statuten, Reglementen, Spielregeln und Regulativen enthalten sind, entspricht.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

2. Bei allen Spielen muss ein Notfalldienst organisiert sein.
3. Unterstützung des mit Doping-Kontrollen beauftragten Personals gemäss dem nach Swiss Olympic-Richtlinien erlassenen Doping-Regulativs.

Art. 7 Statuten, Reglemente, Regulative, Spielregeln

1. Der veranstaltende Club ist dafür verantwortlich, dass sich bei jedem offiziellen Spiel die gültigen Statuten, Reglemente und Regulative des Verbandes und die Spielregeln der IIHF auf dem Spielplatz befinden.
2. Die Statuten, Reglemente, Regulative, Drucksachen und Formulare jeder Art für den Spielbetrieb stehen auf der Webseite von Swiss Ice Hockey Federation (www.sihf.ch) zum Download bereit.

Art. 8 Spielberichte

1. Für jedes offizielle Spiel in der Schweiz sind durch den Punktrichter Spielberichte auszufüllen. Der Veranstalter ist hierfür verantwortlich.
2. Falls in den Weisungen zum Spielplan die Spielerfassung mit dem elektronischen Spielerfassungssystem „Reporter“ vorausgesetzt wird, ist der Veranstalter für geschulte Punktrichterverantwortliche und einwandfreie Infrastruktur besorgt.
3. Der Spielbericht ist 15 Minuten vor Spielbeginn von den Coaches als Bestätigung der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung zu unterzeichnen.
4. Nach Spielschluss ist der Spielbericht vom Punktrichter und dem / den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Wird gegen die Wertung des Spiels Einspruch erhoben oder wurde ein Spielfeldprotest ordentlich gemeldet, so ist der Spielfeldprotest vom betreffenden Club unmittelbar nach Spielschluss, d.h. beim Verlassen des Eisfeldes, durch den Captain dem oder den Head-Schiedsrichtern (3- und 4-Mann-System), bzw. den Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu bestätigen. Wird dies nicht gemacht, gilt der Spielfeldprotest als nicht bestätigt. Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der bestätigte Spielfeldprotest auf dem offiziellen Matchblatt festgehalten wird. Auf dem Spielbericht ist explizit festzuhalten: «Spielfeldprotest nicht bestätigt» oder «Spielfeldprotest bestätigt. Ein offizieller Protest muss gemäss Artikel 59 des Rechtspflege-Reglements innert 36 Stunden bei der Geschäftsstelle der SIHF eingereicht werden.

Art. 9 Trainingsspiele, offizielle Spiele

1. Trainingsspiele sind Spiele, die clubintern ausgetragen werden, bei denen Spieler des gleichen Clubs gegeneinander spielen. Sobald zwei Clubs gegeneinander spielen, sind es Freundschaftsspiele und somit offizielle Spiele.
2. Alle übrigen Spiele sind offizielle Spiele.
3. Sämtliche offiziellen Spiele müssen von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden oder durch solche Personen, die vom Officiating Committee für die entsprechenden Kategorien ermächtigt wurden. Sämtliche offiziellen Spiele (Vorbereitungs-, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele) werden von den Aufbietungsstellen der entsprechenden Ligen aufgeboten (gemäss Abschnitt «Qualifikation und Aufbietung» im Schiedsrichterreglement).
4. Clubs, welche Spiele ohne berechtigte Schiedsrichter leiten lassen, werden gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.

Art. 10 Registrierung der Spieler

1. Bezüglich Registrierung von Spielerinnen und Spieler gelten die Richtlinien der Rahmenbedingungen für die Spielerregistrierung.
2. Clubs, welche Spieler ohne gültige Registrierung an einem Spiel teilnehmen lassen, werden gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 11 Verträge mit Eisbahnen

1. Die Verbandsmitglieder sind gehalten, Verträge mit Kunsteisbahnen vor deren Ratifizierung dem Nachwuchs- und Amateursport Committee zur Stellungnahme zu unterbreiten.
2. Das Nachwuchs- und Amateursport Committee beauftragt das Infrastructure Committee mit einer Vorprüfung.

Art. 12 Versicherung der Mitglieder

1. Die vom Verband mit einer Legitimation versehenen Mitglieder (wie Spieler, Trainer, Schiedsrichter) müssen eine Unfallversicherung abschliessen, zur Deckung von Heilungskosten (gemäss AVB) und gegen Invalidität.
2. Bei nicht versicherten Personen mit einer Legitimation muss der Verband bei Unfällen jede Haftpflicht ablehnen.

Art. 13 Verwendung von Verbandsunterlagen

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Nachwuchs- und Amateursport Committee sind verboten:

1. die Verwendung, Veröffentlichung, Wiedergabe oder Verbreitung des Meisterschafts-Spielkalenders oder anderer vom Verband organisierter Wettbewerbe;
2. die Verwendung, Verbreitung oder Wiedergabe der offiziellen Bezeichnung "Schweizer Eishockey-Meister 20.." für Souvenirartikel irgendwelcher Art (Münzen, Medaillen, Plaketten, Fotos, usw.);
3. der Vertrieb oder Verkauf von Souvenirartikeln jeglicher Art, die den Namen, das Signet oder das Emblem des Verbandes oder mehrerer ihr angehörender Vereine tragen oder enthalten. Für den letzteren Fall treten die Vereine ihre Rechte ohne Einschränkung dem Verband ab, welche ihnen Gebühren oder Entschädigungen für derartige Bewilligungen zugehen lässt.
4. Für die Bewilligung der Verwendung, Wiedergabe oder Verbreitung des eigenen Namens, Spielkalenders, Emblems, Signets, Abzeichens, Fanions sowie der eigenen Mannschaftsfotos zu irgendwelchen Zwecken oder im Zusammenhang mit Souvenirartikel sind die Vereine allein zuständig.

Art. 14 Schutzausrüstung

1. Spieler der Altersgruppe 18 Jahre und jünger sowie Frauen müssen bei allen Spielen einen Vollgesichtsschutz tragen, der so konstruiert ist, dass er weder vom Puck noch vom Stockblatt durchdrungen werden kann.
2. Allen Spielern, Spielerinnen und Torhütern der Altersgruppe 18 Jahre und jünger wird das Tragen eines Nacken- und Halsschutzes zwingend vorgeschrieben.
3. Für sämtliche Aktivspieler ab Jahrgang 1974 ist in allen Aktivligen das Tragen des sogenannten halben Gesichtsschutzes obligatorisch.
4. Jeder Torhüter muss eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Vollgesichtsschutzmasken und Torhüter-Kopfschutz müssen so konstruiert sein, dass kein Puck durch die Öffnung durchdringen kann. Für Torhüter der Altersgruppe 18 Jahre und jünger dürfen weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können (Öffnung max. 5 cm diagonal).



Organisation von Spielen der National- und Repräsentativmannschaften, von Freundschaftsspielen und Turnieren

A. (Art. 15) Nationalmannschaften, Repräsentativmannschaften

Art. 15 Organisation, Vorrecht; Mithilfe der Clubs

1. Die Clubs sind verpflichtet, Eisfeld und Umkleideräumlichkeiten für die offiziellen Veranstaltungen des Verbandes zur Verfügung zu stellen.
2. Der Club besorgt Kassa-, Ordnungs- und Verpflegungsdienst, eventuell auch die nötige und rechtzeitige Reklame.
3. Die Oberleitung hat die SIHF.
4. Die Clubs können verpflichtet werden, die ganze Veranstaltung zu organisieren.
5. Je nach Ort und Veranstaltung geht ein zum Voraus bestimmter pauschaler oder prozentualer Betrag der Einnahmen an die SIHF.

B. (Art. 16-17) Freundschaftsspiele unter schweizerischen Clubs

Art. 16 Freiheit

Die Verbandsclubs sind berechtigt, Freundschaftsspiele nach ihrem Belieben zu organisieren, solange diese Spiele nicht mit Meisterschaftsspielen, internationalen Spielen sowie Kursen der National- und Repräsentativmannschaft kollidieren.

Art. 17 Verstärkung

1. Für Freundschaftsspiele darf eine Mannschaft durch Spieler anderer Clubs verstärkt werden, sofern der Gegner und der Club des Spielers vorher zustimmen.
2. In der Propaganda jeder Art muss jedoch hinter dem Namen des Clubs der deutliche Zusatz "verstärkt" angebracht werden.

C. (Art. 18-20) Freundschaftsspiele gegen ausländische Clubs

Art. 18 Erlaubnis

1. Für alle Spiele ausländischer Mannschaften in der Schweiz und schweizerischer Mannschaften im Ausland ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Verbandes einzuholen.
2. Derartige Gesuche sind mit Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig an die offizielle Adresse des Verbandes zu richten.

Art. 19 Verstärkung

Die schweizerische Mannschaft darf sich auch ohne Einwilligung des Gegners verstärken. Im Übrigen gilt Art. 17.

Art. 20 Organisation von Tourneen

Gesuche für Tourneen ausländischer Mannschaften in der Schweiz sind mit offiziellem Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig an die offizielle Adresse des Verbandes zu richten.



D. (Art. 21-30) Turniere

Art. 21 Begriffe

1. Als Turnier wird jede Eishockeyveranstaltung bezeichnet, an welcher mehr als zwei Mannschaften teilnehmen und um einen Preis oder Titel kämpfen.
2. Zu einem offenen Turnier muss jede dem Verband und der IIHF angehörende Mannschaft zugelassen werden, sofern sie der Spielklasse des Turniers entspricht und wenn die Teilnehmerzahl nicht bereits in der Ausschreibung begrenzt wurde.
3. Ein Turnier aufgrund von Einladungen (geschlossenes Turnier) ist dagegen nur den eingeladenen Mannschaften vorbehalten.

Art. 22 Bewilligung

Die dem Verband oder dessen Kantonalverbänden angeschlossenen Clubs dürfen keine Turniere ohne Bewilligung des zuständigen Ressortchefs durchführen.

Art. 23 Meldung

1. Die Clubs haben die beabsichtigten Turniere rechtzeitig mit dem offiziellen Formular "Spielbewilligung" an die offizielle Adresse des Verbandes zu melden.
2. Bei der Aufstellung des Meisterschaftskalenders ist nach Möglichkeit auf rechtzeitig gemeldete Turniere Rücksicht zu nehmen.

Art. 24 Verschiebung

1. Verschiebungen von Turnieren sind nach Möglichkeit zu vermeiden und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass dadurch keine Kollisionen mit Meisterschaftsspielen und Kursen der National- und Repräsentativmannschaft sowie anderen gemeldeten Turnieren entstehen.
2. Ist eine Kollision unvermeidbar, so fällt das Turnier aus.

Art. 25 Turnier-Reglement

1. Jedes Turnier-Reglement muss der offiziellen Adresse des Verbandes zur Genehmigung unterbreitet werden.
2. Aus diesem Reglement muss ersichtlich sein, für welche Spielklasse das Turnier offen ist, ob es sich um ein offenes Turnier oder ein solches mit Einladung handelt und welches die Bedingungen zum Erwerb eines eventuell vorhandenen Pokals sind.
3. Jeder Cup muss durch drei aufeinanderfolgende oder fünf Siege mit Unterbrüchen endgültig gewonnen werden können.
4. Bestimmungen von Turnier-Reglementen, die im Widerspruch zu Vorschriften des Verbandes und der IIHF stehen, sind nichtig und werden durch letztere Bestimmung ersetzt.

Art. 26 Einladung, Ausschreibung

1. Die Einladung oder Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 - Name des Veranstalters;
 - ob es sich um ein offenes oder geschlossenes Turnier handelt, eventuell maximale Teilnehmerzahl;
 - für welche Spielklasse das Turnier bestimmt ist;
 - Datum des Turniers und des Meldeschlusses;
 - Einschreibegebühr und finanzielle Bedingungen;
 - Zeit und Ort einer eventuellen Auslosung.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

2. Der Einladung ist das Turnier-Reglement beizulegen.

Art. 27 Einberufung

1. Den angemeldeten Clubs ist rechtzeitig schriftlich Kenntnis zu geben vom Spielplan, den Namen der Schiedsrichter und den Einzelheiten über die Unterbringung.
2. Wird ein Club nicht zugelassen, so ist ihm dies schriftlich begründet mitzuteilen.

Art. 28 Verspätung, Absagen

1. Verspätete Anmeldungen oder nicht fristgemässe Bezahlung der Gebühren schliessen die Teilnahme am Turnier aus.
2. Ein angemeldeter Club, der nicht antreten kann, muss dies dem Veranstalter spätestens 24 Stunden vor der Auslosung bekanntgeben.
3. Falls das Turnier abgesagt werden muss, sind die angemeldeten Clubs rechtzeitig zu benachrichtigen und die geleisteten Gebühren zurückzuerstatten.

Art. 29 Anzahl der Spiele

1. Kein Turnier darf für die gleiche Mannschaft mehr als zwei Spiele normaler Dauer am gleichen Tag vorsehen.
2. Zwischen zwei Spielen muss jeder Mannschaft eine Pause von mindestens 1½ Stunden eingeräumt werden.

Art. 30 Streitigkeiten

1. Für jedes Turnier ist vom Veranstalter ein Turnierleiter zu bestimmen, der über allfällige Streitigkeiten entscheidet.
2. Auf Antrag eines Turnierteilnehmers, der sich mit dem Entscheid des Turnierleiters nicht abfinden will, entscheidet der zuständige Ligaleiter über alle, mit Turnieren zusammenhängenden Differenzen.



Organisation der schweizerischen Meisterschaft

A. (Art. 31-83) Meisterschaft / Allgemeine Bedingungen

Art. 31 Abänderungen "Organisationen der schweizerischen Meisterschaft"

1. Irgendwelche von der Generalversammlung des Nachwuchs- und Amateursports beschlossene Abänderungen betreffend die "Organisation der schweizerischen Meisterschaft" können in allen Ligen erst für die übernächste Saison nach Beschlussfassung Gültigkeit erlangen.
2. Ausnahmen können durch die Delegiertenversammlung der Regio League mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden.

Art. 32 Erstellung der Spielkalender

1. Die Spielkalender der Regionalligen werden von den Regionalgremien aufgrund allfälliger Weisungen des Nachwuchs- und Amateursport Committee erstellt. Die Spielkalender der überregionalen Ligen (ohne Frauenligen) werden vom NAC erstellt. Die Spielkalender der Frauenligen werden vom Frauensport-Committee erstellt.
2. Zur Erstellung der verbindlichen Spielkalender ist vorgängig eine Versammlung von Vertretern der betreffenden Clubs einzuberufen. Die Regionalgremien sind an die an diesen Versammlungen geäusserten Wünsche nicht gebunden.
3. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden bei Final-, Aufstiegs- und Abstiegsrunden resp. -spielen.
4. Jeder Club ist verpflichtet, ein bevollmächtigtes Mitglied an die Ligaversammlung zu delegieren.

Art. 33 Gleichmässige Verteilung der Reisen

1. Bei der Einteilung der Meisterschaftsgruppen ist auf eine möglichst gleichmässige Verteilung der Reisen auf alle Mannschaften zu achten.
2. Bei der Gruppeneinteilung der Nachwuchsligen sind zuerst die Leistungsstärke und erst in zweiter Linie die geografischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Art. 34 Beginn und Ende der Meisterschaft

Das NAC setzt für die überregionalen Ligen (inklusive 2. Liga; ohne Frauenligen) den Beginn pro Spielklasse und den Termin für das letzte Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Finalspiel pro Spielklasse fest. Das Frauensport-Committee setzt für die Frauenligen den Beginn pro Spielklasse und den Termin für das letzte Aufstiegs-, Entscheidungs- oder Finalspiel pro Spielklasse fest.

Art. 35 Festlegung/Bekanntgabe der Spielkalender und der Mannschafts-Rückzüge

1. Ligaversammlung: Das Zusammenstellen der Spielpläne kann auch elektronisch erfolgen.
2. Wenn die Clubvertreter den Spielplansitzungen ohne zwingenden Grund (nach Auffassung des Ligaleiters) fernbleiben, so wird diese Absenz mit einer Busse gemäss Bussentarif Nachwuchs- und Amateursport geahndet. Die fristgerechte Übermittlung der Spielpläne ist genauso zwingend wie die Teilnahme an einer Spielplansitzung (gleiches Strafmass).
3. Nach den Spielplansitzungen und den von den Ligaleitern festgesetzten Fristen für die definitiven Spielpläne werden keinerlei Änderungen mehr zugelassen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Artikel 44 bis 47 des Reglements Spielbetrieb. Verstösse gegen diesen Artikel werden nach dem Bussentarif NAS geahndet.
4. Die Mitteilung von Mannschaftsrückzügen kann nur bis zur Regionalliga-Versammlung erfolgen. Verstösse gegen diesen Artikel werden nach dem Bussentarif NAS geahndet.

Art. 36 Aufnahme von neuen Clubs

Neue Clubs können jeweils nur bis zur Delegiertenversammlung der Regio League aufgenommen werden.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 37 Schweizerische Finals, regionale Finals

Das NAC erlässt die notwendigen Weisungen für die überregionale Finals (ohne Frauenliga), das Regionalgremium für die regionalen Finals, das Frauensport-Committee (FSC) für die Finals der Frauenligen. Die RC Ligaleiter informieren die Clubs des Nachwuchs- und Amateursports zusammen mit dem Versand der verbindlichen Spielpläne.

Art. 38 Spielrecht auf offenen und gedeckten Kunsteisbahnen

1. Alle Meisterschaftsspiele der MySports League müssen auf gedeckten Kunsteisbahnen oder in Eishallen ausgetragen werden. Clubs der 1. und 2. Liga, die an Playoff- und Finalspielen teilnehmen, müssen bei schlechter Witterung für die Möglichkeit sorgen, dass die Spiele auf einem gedeckten Eisfeld oder in einer Eishalle ausgetragen werden können. Sollte es bei Spielen zu Problemen kommen (z.B. Regen, Schneefall, Nebel, zu hohe Minustemperaturen, usw.), die einen Spielabbruch zur Folge haben, so wird das Spiel für den Heimclub 0:5 als verloren gewertet; es gibt keine Möglichkeit das Spiel zu wiederholen. Der Entscheid wo gespielt wird, ist bis spätestens 17.00 Uhr am Vorabend des Spieles dem Ligaleiter und dem Gastclub per Mail und via Spielmanagement zu melden.
2. Alle Clubs der 1. und 2. Liga sowie alle Nachwuchsligen der Kategorien Elit und Top müssen ihre Spiele auf einer Kunsteisbahn absolvieren.
3. Die Delegiertenversammlung des Nachwuchs- und Amateursports legt die Minimalbedingungen hinsichtlich des Spielrechtes auf Kunsteisbahnen fest.

Art. 39 Spieltage und Spielzeiten

1. Die Spieldaten der Meisterschaftsspiele der Nachwuchs-, Aktiv- und Seniorenligen sind durch das Regionalgremium festzulegen. Diese Daten sind mit dem Spielplanentwurf den Clubs mitzuteilen.
2. Meisterschaftsspiele der Aktiv- und Seniorenligen sollen so festgesetzt werden, dass der auswärtigen Mannschaft die Möglichkeit gegeben ist, Hin- und Rückreise am gleichen Tag zu bewältigen. Alle Nachwuchs-Meisterschaftsspiele, welche von noch schulpflichtigen Kindern in der Unter- und Mittelstufe gespielt werden, sollten so angesetzt werden, dass diese spätestens um 22 Uhr wieder zu Hause sein können. Davon ausgenommen ist der Samstag. Dies betrifft die Mannschaften der U9, U11, U13 und U15. Ist dies nicht möglich und lässt sich keine gütliche Einigung unter den beteiligten Clubs erreichen, so entscheidet über den Zeitpunkt des Spieles der zuständige Ligaleiter.
3. Spätester Spielbeginn bei allen Spielen (Regular Season, inkl. Play-offs und Play-Outs) ist um:
 - 20.15 Uhr bei Spielen der MySports League
 - 20.30 Uhr bei Spielen der 1. und 2. Liga, der Women's League und der SWHL-B.
 - 21.00 Uhr bei Spielen der 3. und 4. Liga, der SWHL C und D.
4. Die Entscheide gemäss diesem Artikel sind endgültig.

Art. 40 Aufgebot

1. Alle Spiele im Spielmanagement gelten als Aufgebot und sind verbindlich.
2. Das Aufgebot der Schiedsrichter durch den organisierenden Club entfällt immer dann, wenn die Schiedsrichterkommission, beziehungsweise der regionale Schiedsrichterobmann, die Schiedsrichter direkt aufgeboden hat, worüber der organisierende Club durch die zuständige Instanz orientiert wird.
3. Die zuständigen Ligaleiter können die Aufgebotsfristen bei Notwendigkeit bis auf 48 Stunden verkürzen.
4. Telefonische Aufgebote sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sind in jedem Fall per E-Mail zu bestätigen. Sie müssen aber allen übrigen formellen Erfordernissen dieses Artikels entsprechen.

Art. 41 Nachtspiele

Das NAC erlässt Richtlinien über die zweckmässige Beleuchtung der Eisbahnen.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 42 Aufgebot mit Spielplan

Für Spielklassen mit verbindlichem Spielplan gelten diese Spielpläne als offizielles Aufgebot für die Mannschaften und die Schiedsrichter.

Art. 43 Farbenähnlichkeit der Tenüs

1. Bei Farbähnlichkeiten der Tenüs zweier Mannschaften bei einem Meisterschaftsspiel hat der Heimclub das Recht, sein Originaltenü zu tragen. Der Gastclub muss in einem von diesen Farben abweichenden Tenü antreten.
2. Auf neutralem Platz entscheidet in diesem Falle das Los.
3. Die Schiedsrichter entscheiden, ob Farbähnlichkeit vorliegt oder nicht.
4. Es ist allen Mannschaften verboten, Tenüs zu tragen, die Anlass zu Verwechslungen mit den SR-Dresses ergeben könnten.

Art. 44 Meldung von Spielabsagen

1. Eine Spielabsage muss bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages des Spieles durch den organisierenden Club dem Gegner, den Schiedsrichtern, dem zuständigen Ligaleiter und der SR-aufbietenden Stelle mitgeteilt werden.
2. Verletzungen dieser Bestimmungen begründen die Haftbarkeit des organisierenden Clubs für eventuelle Kosten.

Art. 45 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen

1. Verschiebungen von Meisterschaftsspielen können nur aus triftigen Gründen bewilligt werden. Triftige Gründe sind insbesondere höhere Gewalt sowie Unfall oder Krankheit von Spielern.
2. Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares und unvermeidliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.
3. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
4. Als Krankheit gilt jede Schädigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall oder dessen direkte Folgen zurückzuführen ist.
5. Verschiebungsgesuche sind bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel, 12.00 Uhr, per Antrag über die Spielmanagementplattform an den Ligaleiter zu richten. Gesuche, die später eingereicht werden, können nur noch bei Fällen von höherer Gewalt, nicht jedoch bei Unfall oder Krankheit beurteilt werden. In den letzteren Fällen hat der betroffene Club das Spiel auszutragen oder Forfait zu erklären.
6. Bei Unfällen oder Krankheit sind dem Verschiebungsgesuch die entsprechenden Arztzeugnisse von seinem Clubarzt beizulegen.
7. Der Ligaleiter entscheidet endgültig über das Gesuch.
8. Der Entscheid über die Spielabsage muss bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages des Spiels durch den Ligaleiter den betroffenen Clubs, den Schiedsrichtern und der Schiedsrichter aufbietenden Stelle mitgeteilt werden.
9. Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten begründen die Haftbarkeit des betroffenen Clubs für allfällige im Zusammenhang mit der Verschiebung entstehende Kosten.

Art. 46 Absage von Meisterschaftsspielen wegen höherer Gewalt

1. Muss ein Meisterschaftsspiel infolge höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden, ohne dass einem beteiligten Club ein Fehler nachgewiesen werden kann, so werden die entstandenen Kosten wie folgt aufgeteilt:
 - Reise: zu Lasten des reisenden Clubs
 - Unterkunft, Verpflegung, Kosten der Spielorganisation: zu Lasten des organisierenden Clubs

2. Die Kostenfolge bei Freundschafts- oder Trainingsspielen wird unter den beteiligten Clubs in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Nur schriftliche Vereinbarungen können vom Verband geschützt werden.
3. Muss ein Spiel infolge Verschuldens eines oder beider Clubs verschoben, abgesagt, abgebrochen, später begonnen oder als Forfait gewertet werden, so werden die entstandenen Kosten nach Entscheid des Einzelrichters dem oder den fehlbaren Clubs auferlegt, sofern nicht innert 10 Tagen seit dem Vorfall eine gütliche Einigung unter den involvierten Clubs erfolgt.
4. Die SIHF ist von der Haftung für jegliche Kosten ausgeschlossen, die sich im Zusammenhang mit Verschiebung, Absage, Abbruch, Verzögerung des Spielbeginns oder Forfait ergeben soweit nicht grobe Fahrlässigkeit seitens SIHF vorliegt.

Art. 47 Absage/Verschiebung von Meisterschaftsspielen wegen Unfall/Krankheit

1. Falls ein Club nicht mehr in der Lage ist, aufgrund von Spielerausfällen wegen Unfall oder Krankheit mindestens 12 Spieler (ohne Torhüter) auf dem Matchblatt aufzuführen, ist er berechtigt, ein Verschiebungsgesuch einzureichen. Die kranken oder verunfallten Spieler müssen in der laufenden Meisterschaft mindestens je auf fünf offiziellen Spielberichten aufgeführt sein. Von dieser Bestimmung kann bei zu Beginn einer Meisterschaft auftretenden epidemieartigen Erkrankungen oder Massenunfällen abgewichen werden, wobei auch hier für die Beurteilung der Grundlage des Gesuches die massenweise Absenz von Stammspielern ausschlaggebend ist.
2. Krankheit oder Unfälle müssen ein Ausmass erreichen, welches die Teilnahme des betroffenen Spielers an einem Meisterschaftsspiel als nicht mehr verantwortbar erscheinen lassen. Die entsprechende Beurteilung der Schwere der Krankheit oder des Unfalls obliegt dem Clubarzt.
3. Die Krankheit oder Unfälle der Spieler hat der betroffene Club im Verschiebungsgesuch von seinem Clubarzt bestätigen zu lassen.
4. Das Nachwuchs- und Amateursport Committee kann nach Eingang des Verschiebungsgesuches umgehend einen Vertrauensarzt beauftragen, der die kranken oder verunfallten Spieler des betroffenen Clubs stichprobenweise auf die Diagnosen des Clubarztes untersucht.
5. Sobald die Bestätigung der Diagnose des Clubarztes durch den Vertrauensarzt vorliegt, wird dem Gesuch stattgegeben, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die massgebenden Stellen werden umgehend informiert.

Art. 48 Neuansetzung von verschobenen Spielen

1. Vorgängig der Neuansetzung eines Meisterschaftsspieles hat der zuständige Ligaleiter mit den beteiligten Clubs Rücksprache zu nehmen. Für Spiele der 3. Liga, die auf Natureis angesetzt werden, muss ein Reservedatum (Ausweichmöglichkeit) auf einer Kunsteisbahn angegeben werden.
2. Der Regionalpräsident entscheidet endgültig.
3. Wenn die Besuchermannschaft am Spielort übernachtet, so kann das Spiel innert 24 Stunden neu angesetzt werden, sofern das Spiel dann an einem Samstag oder Sonntag stattfinden kann. Der organisierende Club trägt in diesem Falle die Unterkunfts- und Verpflegungskosten.

Art. 49 Verspätung der Mannschaften

Jede Mannschaft, die nicht mindestens sechs Spieler innerhalb 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn spielbereit auf dem Platz hat, verliert das Spiel Forfait, sofern die rechtzeitig anwesende Mannschaft dies verlangt, und den Schiedsrichtern nicht Tatsachen bekannt sind, die auf höhere Gewalt schliessen lassen. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 50 Mehrere Meisterschaftsspiele

1. Wenn mehrere Meisterschaftsspiele auf einem Eisfeld stattfinden sollen, und wenn aus irgendwelchen Gründen nur eines abgehalten werden kann, so muss das Spiel der höheren Spielklasse ausgetragen werden.
2. Die Reihenfolge der Spielklassen lautet:

Rang / Liga	Rang / Liga	Rang / Liga
1 National League	16 U13-Elit	31 Senioren D
2 Swiss League	17 U13-Top	32 Division 50+
3 MySports League	18 3. Liga	
4 1. Liga	19 SWHL B	
5 U20-Elit	20 U13-A	
6 U17-Elit	21 4. Liga	
7 U20-Top	22 SWHL C	
8 Women's League	23 SWHL D	
9 2. Liga	24 U11	
10 U20-A	25 U9	

Rang / Liga	Rang / Liga	Rang / Liga
11 U17-Top	26 Senioren A	
12 U17-A	27 Veteranen A	
13 U15-Elit	28 Senioren B	
14 U15-Top	29 Veteranen B	
15 U15-A	30 Senioren C	

Art. 51 Unspielbarer Platz

1. Wenn der Zustand des Eises oder Spielfeldes infolge schlechter Witterung von den Schiedsrichtern 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn oder später als unspielbar befunden wird, so werden die Kosten für die SR gleichwohl erhoben.
2. Sollte sich nachweisen lassen, dass ein am Spieltag vom Schiedsrichter als unspielbar bezeichnetes Eisfeld bereits am Vortag in diesem Zustand war und der Platzverein das Verschiebungsgesuch unterliess, so hat der reisende Club seitens des Gegners Anspruch auf Rückvergütung der wirklichen Spesen und der fehlbare Club kann zusätzlich gemäss Rechtspflege-Reglement bestraft werden.
3. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.
4. Sofern der Zustand des Eises oder andere Zustände die Schiedsrichter veranlasst, das Spiel abzubrechen, setzt der Ressortchef die Neuansetzung an.
5. In Abweichung der Spielregeln IIHF können für Eisträumungen bei Schnee- und Regenfällen die Schiedsrichter das Spiel in der Hälfte jedes Drittels unterbrechen, im letzten Drittel im Bedarfsfall nach je fünf Minuten.

Art. 52 Spielabbruch

1. Als Spielabbruch wird gewertet, wenn eine Mannschaft zu einem Spiel nicht antritt, das Spiel nach einer Spielunterbrechung nicht wieder aufnimmt oder das Spiel entgegen den IIHF offiziellen Regeln vor Spielende abbricht, wenn eine Mannschaft mit einem oder mehreren nicht spielberechtigten Spielern ein Spiel gespielt hat, oder wenn der Schiedsrichter bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das Spiel abbricht. Als schwerwiegende Gründe gelten insbesondere Gefährdung der Sicherheit der Spieler, Offiziellen oder Zuschauern.
2. Diejenige Mannschaft, die für den Spielabbruch verantwortlich ist, verliert das Spiel mit dem Ergebnis von 0:5. Hat die Mannschaft, die den Spielabbruch nicht verursacht hat, ein besseres Ergebnis erzielt, so gilt dieses.
3. Haben beide Mannschaften einen Spielabbruch verursacht, so wird für beide Mannschaften eine Niederlage eingetragen, mit dem Resultat von 0 Punkten und 0:0 Toren.

4. Der Fall wird den Rechtspflegeorganen zur Abklärung weiterer einzuleitender Massnahmen unterbreitet. Davon ausgenommen sind die Nachwuchsligen, in denen jeweils die Meinung der regionalen Juniorenkommissionen für eine eventuelle Weiterleitung an die Rechtspflegeorgane angefordert werden muss.

Art. 53 Ungenügende Platzorganisation

Sofern die Schiedsrichter auf ungenügende Platzorganisation erkennen, und der organisierende Club nicht in der Lage ist, innert 30 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, beziehungsweise nach einer Panne oder eines Schadens, Abhilfe zu schaffen, verliert die Mannschaft des organisierenden Clubs das Spiel Forfait, sofern die andere Mannschaft dies von den Schiedsrichtern verlangt, und den Schiedsrichtern nicht Tatsachen bekannt sind, die auf höhere Gewalt schliessen. In keinem Fall kann von den Schiedsrichtern der Beginn eines Spieles später als 30 Minuten nach der festgesetzten Aufgebotszeit festgelegt werden, sofern nicht beide Clubs schriftlich einer solchen Regelung zustimmen. Unterschriftsberechtigt sind diejenigen Personen, welche auf dem Spielbericht die Mannschaftsaufstellung unterschreiben. Kein Spielbeginn kann mit mehr als 2 Stunden Verspätung festgelegt werden.

Art. 54 Stadionsperre / Spielverlegung

1. Die Clubs haben die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Stadion während eines Meisterschafts- oder Freundschaftsspiels jederzeit zu gewährleisten.
2. Der Einzelrichter kann gegen Clubs, die die Ordnung und Sicherheit im Stadion nicht gewährleisten, Sanktionen gemäss Rechtspflegereglement verhängen.
3. Ein mit einer Stadionsperre belegter Club hat während der Dauer der Sperre seine Meisterschaftsspiele in einem Stadion auszutragen, welches ausserhalb eines Radius von 40 km um sein angestammtes Stadion liegt.
4. Die aus der Verlegung des Spiel entstehenden Kosten (z.B. Stadionmiete, Werbung, Differenz der Reisekosten des Gastclubs, Tickets, Personalkosten etc.) gehen zu Lasten des fehlbaren Clubs. Die Netto-Einnahmen aus Einzeleintritten des verlegten Spiels gehen nach Deckung der entstandenen Kosten zu Gunsten des fehlbaren Clubs. Die Zutrittsberechtigung für Inhaber von Saison-Abos für die Heimspiele des fehlbaren Clubs und weitere Fragen zur Organisation des verlegten Spiels sind zwischen dem fehlbaren Club und der Platzorganisation am Austragungsort des verlegten Spiels auszuhandeln.

Art. 55 Ordentliche Kostenfolge: Meisterschaft Hin- und Rückspiele

Bei Meisterschaftsspielen, welche mit Hin- und Rückspielen ausgetragen werden, übernimmt in allen Ligen jeder Club seine Spesen punkto Reise, Unterkunft, Verpflegung und Eismiete selbst. Die Schiedsrichterspesen gehen zu Lasten des Heimclubs.

Art. 56 Finanzielle Regelung bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz

Die finanzielle Regelung hinsichtlich Matcheinnahmen, Reise, Unterkunft, Verpflegung, SR und Eismiete bei Meisterschaftsspielen auf neutralem Platz wird vom zuständigen Ligaleiter festgelegt und den beteiligten Clubs mit dem Aufgebot oder Spielplan mitgeteilt.

Art. 57 Ausserordentliche Kostenfolge für alle übrigen Meisterschaftsspiele

Für alle übrigen Meisterschaftsspiele aller Spielklassen gelten folgende Grundsätze:

- Reise: zu Lasten des reisenden Clubs



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

- Unterkunft, Verpflegung, Eismiete: zu Lasten des organisierenden Clubs
- Schiedsrichter: zu Lasten des organisierenden Clubs

Art. 58 Keine Eintrittsgebühren bei Meisterschaftsspielen

1. Für Meisterschaftsspiele aller Ligen darf vom organisierenden Club für minimal 20 Personen der gegnerischen Mannschaft keine Eintrittsgebühr zur Benützung der Eisbahn verlangt werden.
2. Diesbezügliche Ansprüche von Dritten sind vom organisierenden Club zu übernehmen.
3. Der spielleitende Schiedsrichter / Linienrichter hat Anrecht auf eine Eintrittskarte (Sitzplatz wenn vorhanden) für eine Begleitperson.
4. Alle diese Eintrittsregistrierung werden gratis abgegeben.

Art. 59 Entschädigungstarife für Reise, Unterkunft und Verpflegung von Mannschaften

Bei Kostenfolgen für den reisenden oder organisierenden Club gelten folgende Ansätze:

- Reise: 2. Klasse, gemäss amtlichem Kursbuch nach Tarifikilometern und auf kürzestem Weg mit konzessioniertem Transportmittel
- Unterkunft/Verpflegung:
 - Übernachten Fr. 35.--
 - Frühstück Fr. 10.--
 - Hauptmahlzeit Fr. 18.--

Maximale Anzahl (Spieler und Offizielle) Personen pro Mannschaft: 25 (22 Spieler, 3 Offizielle)

Die Kosten sind zu belegen.

Art. 60 Übernachtungs-Entschädigung

Die Übernachtungs-Entschädigung ist auch dann zu entrichten, wenn die Mannschaft später als 02.00 Uhr am Heimatbahnhof (Endziel des öffentlichen Verkehrsmittels) eintrifft

Art. 61 Mittagessen-Entschädigung

Die Entschädigung für das Mittagessen ist zu entrichten:

- wenn bei einstündiger Spielvorbereitung die fahrplanmässige Abreise mit dem offiziellen Verkehrsmittel auf kürzestem Anfahrtsweg vor 12.00 Uhr erfolgt;
- wenn bei Abreise nach einem Spiel mit dem ersten fahrplanmässigen Zug nach 07.30 Uhr der Heimatbahnhof nicht vor 12.00 Uhr erreicht werden kann.

Art. 62 Nachtessen-Entschädigung

Die Entschädigung für das Nachtessen ist zu entrichten:

- wenn bei einstündiger Spielvorbereitung die fahrplanmässige Abreise mit dem offiziellen Verkehrsmittel auf kürzestem Anfahrtsweg vor 18.00 Uhr erfolgt.
- wenn bei Abreise nach einem Spiel mit dem ersten fahrplanmässigen Zug eine Stunde nach Spielende der Heimatbahnhof nicht vor 18.00 Uhr erreicht werden kann.

Art. 63 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen für Freundschafts- und Trainingsspiele sind zulässig, jedoch nur in schriftlicher Form verbindlich.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 64 Auszahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigungen bei Kostenfolge für den organisierenden oder den reisenden Club bei Meisterschaftsspielen aller Ligen für Reise, Unterkunft und Verpflegung sind bis spätestens 15 Tage nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel auszuzahlen.
2. Den Clubs wird empfohlen, für Turniere, Freundschafts- und Trainingsspiele die gleiche Regelung anzuwenden.

Art. 65 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten, gemäss den Artikeln 52-64 des Spielreglements entscheidet der zuständige regionale Einzelrichter.

Art. 66 Forfait-Erklärungen

1. Forfait-Erklärungen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Spiel per E-Mail dem Gegner, den Schiedsrichtern und dem zuständigen Ligaleiter mitgeteilt werden.
2. Nichtaustragung eines Spieles der Meisterschaft in allen Spielklassen bis zum Ende der Saison wird als Forfait-Erklärung gewertet.
3. Ein Resultat, das eine Mannschaft in einem Meisterschafts- oder Turnierspiel mit einem oder mehreren nicht oder nicht richtig qualifizierten Spielern erzielt, wird als Forfait gewertet, wenn der Einsatz des Spielers / der Spieler innerhalb einer Frist von 5 Tagen erkannt wird. Nach diesen 5 Tagen erfolgt kein Forfait sondern eine Busse im Tarifverfahren gemäss Bussentarif NAS Code 22.
4. Diese Bestimmung hat auch dann Gültigkeit, wenn das Spiel wegen höherer Gewalt abgebrochen werden musste.
5. Ein durch Verletzung der Verbandsbestimmungen verursachtes Forfait wird wie eine Forfait-Erklärung gewertet.

Art. 67 Kompetenz für Forfait-Entscheide

1. Das erzielte Resultat wird durch den regionalen Einzelrichter aufgehoben und durch ein Forfait Resultat von 0:5 zu Ungunsten der fehlbaren Mannschaft ersetzt. Bei einer Spielabsage in den Nachwuchskategorien erfolgt die Aufhebung durch den zuständigen regionalen Einzelrichter.
2. Hat die fehlbare Mannschaft das Spiel mit einer schlechteren Tordifferenz als 0:5 verloren, so bleibt das gespielte Resultat bestehen.
3. Haben beide Mannschaften nicht oder nicht richtig qualifizierte Spieler eingesetzt, so werden beiden Mannschaften Niederlagen mit einem Resultat von 0:0 notiert.
4. Mannschaften, die ein Forfait wegen Nichtantreten verursacht haben, sind nicht berechtigt, an Final- und Aufstiegsspielen teilzunehmen.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 68 Untersuchung für alle Forfaits

1. Forfaits in der Regio League aufgrund einer vorgängigen Absage von Spielen durch den Club werden im Tarifverfahren gebüsst. Der regionale Einzelrichter prüft alle weiteren Forfaits und bestraft den fehlbaren Club gemäss Rechtspflegereglement.
2. Bei verspäteter Forfait-Erklärung kann der fehlbare Club ausserdem durch den regionalen Einzelrichter zum Ersatz des gesamten Schadens des anderen Clubs verurteilt werden.
3. Zusätzlich zu den Kosten gemäss Rechtspflege-Reglement ist der fehlbare Club der Frauenliga verpflichtet, innert 15 Tagen nach Spieldatum den Pauschalbetrag von CHF 500.-- dem organisierenden Club für die entstandenen Kosten zu vergüten. Dieser Passus kommt dann zum Tragen, wenn der fehlbare Frauen-Club der Gastclub ist und das Spiel nicht ausgetragen wurde.
4. Zusätzlich zu den Kosten gemäss Rechtspflege-Reglement ist der fehlbare Club in der Meisterschaft aller Nachwuchsklassen ausser U20-Elit und U17-Elit sowie in allen Aktivligen (ausser Frauenligen) verpflichtet, innert 15 Tagen nach Spieldatum den Pauschalbetrag von CHF 1'000.-- dem gegnerischen Club für die entstandenen Kosten zu vergüten. Dieser Passus kommt dann zum Tragen, wenn der fehlbare Club das Spiel vorgängig als Forfait erklärt oder nicht zum Spiel antritt.
5. Wenn der fehlbare Club den gegnerischen Club nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Spieldatum entschädigt hat, kann der gegnerische Club die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens wegen Nichtbezahlung sowie ein Tarifverfahren wegen Nichteinhalten von Verbandsfristen (Code 11 Bussentarif) beantragen.

Art. 69 Registrierung der Forfait-Resultate

1. Hinsichtlich der Forfait-Resultate gilt Art. 67.
2. Das Regionalkomitee kann anordnen, dass von Art. 67 abgewichen wird.

Art. 70 Klassierung nach Punkten

Die Klassierung erfolgt nach Punkten.

Art. 71 Punktezählung

1. Soweit die Meisterschaft nach dem Punktesystem ausgetragen wird und nichts anderes definiert ist, zählen ein Sieg in der regulären Spielzeit drei und eine Niederlage null Punkte. Steht ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, folgt - nach einer Pause von 3 Minuten - eine Verlängerung von 5 Minuten. Das Spiel ist beendet, wenn ein Tor erzielt wurde. Die Mannschaft, welche das Tor erzielt hat, erhält einen zusätzlichen Punkt, gesamthaft also zwei Punkte, der Verlierer behält einen Punkt. Steht ein Spiel am Ende einer Verlängerung immer noch unentschieden, folgt unverzüglich ein Penalty-Schiessen zur Ermittlung des Siegers. Die Mannschaft, welche das Penalty-Schiessen gewinnt, erhält einen zusätzlichen Punkt, gesamthaft also zwei Punkte, der Verlierer behält einen Punkt.
2. Die Umsetzung der Verlängerung/Strafen und Penaltyschiessen wird mittels NAC-Weisung präzisiert.

Art. 72 Kriterien bei Punktegleichheit

Die Schlussrangierung in allen Aktiv- und Nachwuchsligen erfolgt bei Punktegleichheit von zwei oder mehr Mannschaften nach folgenden Kriterien:

1. Höhere Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der aktuellen Spielphase (bei Punktegleichheit von zwei oder mehr Mannschaften gilt stets das Ranking aller möglichen Direktbegegnungen aller beteiligten Mannschaften). Bei ungleicher Anzahl Heimspiele bei Direktbegegnungen wird bei der Mannschaft mit einem Heimspiel mehr das ERSTE Spiel nicht gewertet.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

2. Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der aktuellen Spielphase
3. Höhere Anzahl der geschossenen Tore aus allen Spielen der aktuellen Spielphase
4. Besteht nach den Kriterien 1-3 immer noch Gleichheit, zählt die bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften der aktuellen Spielphase
5. Besteht nach den Kriterien 1-4 immer noch Gleichheit, zählt die höhere Anzahl der geschossenen Tore aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften der aktuellen Spielphase
6. Besteht nach den Kriterien 1-5 immer noch Gleichheit, zählt die höhere Anzahl der geschossenen Auswärts-Tore aus den direkten Begegnungen der beteiligten Mannschaften der aktuellen Spielphase. Bei ungleicher Anzahl Heimspiele bei Direktbegegnungen wird bei einer Mannschaft mit einem Heimspiel mehr das ERSTE Spiel nicht gewertet.
7. Besteht nach den Kriterien 1-6 immer noch Gleichheit, entscheidet das Los. Bei der Auslosung sind der Direktor Regio League sowie der zuständige Ligalaiter anwesend.

Die Spielphasen sind in der Weisung der entsprechenden Meisterschaft geregelt.

Art. 73 Generelle Aufstiegsmodalitäten je nach Meisterschaftsform

Mannschaften sämtlicher Ligen (Nachwuchs, Aktivligen, Frauenligen, Senioren/Veteranen/Division 50+; mit Ausnahme der MySports League), müssen Ihre Absicht nicht aufsteigen zu wollen bis spätestens am 31. Januar der laufenden Saison melden. Mannschaften, die Interesse an einem Aufstieg haben, sind unter folgenden Bedingungen und in der aufgeführten Reihenfolge aufstiegsberechtigt:

a. Der Aufstieg erfolgt nach einer Ligaqualifikation (Spiel, Serie oder Runde)

- Die Klassierung der Ligaqualifikation bestimmt, wer aufsteigt und / oder wer in der oberen Liga verbleibt.
- Andere Mannschaften können nur berücksichtigt werden, wenn sich die Mannschaft(en) der oberen Liga entscheidet, freiwillig in die untere Liga abzusteigen oder wenn es nicht genügend Mannschaften in der oberen Liga hat; je nachdem, welche Meisterschaftsform der Ligaqualifikation vorausging, werden die in den Absätzen d), e) oder f) definierten Kriterien angewendet.

b. Der Aufstieg erfolgt nach einem Final (Spiel oder Serie)

- Der Gewinner des Finals
- Der Verlierer des Finals
- Gewinner des kleinen Finals (falls vorhanden)
- Verlierer des kleinen Finals (falls vorhanden)
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an eine Aufstiegsrunde für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt c) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an die Playoffs für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt d) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an eine Masterround für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt e) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die Finalteilnehmer im Anschluss an eine Qualifikation für den Final qualifiziert haben, werden die unter Punkt f) definierten Bedingungen angewendet;

c. Der Aufstieg erfolgt nach einer Aufstiegsrunde

- Die Klassierung nach der Aufstiegsrunde;
- Wenn sich die Teilnehmer der Aufstiegsrunde im Anschluss an die Playoffs für die Aufstiegsrunde qualifiziert haben, werden die unter Punkt d) definierten Bedingungen angewendet; im Fall von parallel verlaufenden Playoffs (also von regionalen Playoffs), werden die folgenden Bedingungen auf die unter Punkt d) aufgeführten Punkte angewendet:
 - Der Gewinner und der Verlierer des Spieles um Platz 3 (sofern vorhanden) werden nur berücksichtigt, wenn das Spiel um Platz 3 in allen parallel verlaufenden Playoffs gespielt wurde.
 - Die folgende Reihenfolge wird auf den Gewinner und Verlierer des Playoff-Finals sowie auf die Verlierer der Playoffs-Halbfinals angewendet:
 - Bessere Klassierung nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt haben;
 - Die höhere Anzahl Punkte nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
 - Die besser klassierte Mannschaft gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt und/oder nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Wenn sich die an der Aufstiegsrunde teilnehmenden Mannschaften im Anschluss an eine Masterround für die Aufstiegsrunde qualifiziert haben, werden die unter Punkt e) definierten Bedingungen angewendet;
- Wenn sich die an der Aufstiegsrunde teilnehmenden Mannschaften im Anschluss an eine Qualifikation für die Aufstiegsrunde qualifiziert haben, werden die unter Punkt f) definierten Bedingungen angewendet;

d. Der Aufstieg erfolgt nach den Playoffs

- Der Gewinner des Playoff-Finals
- Der Verlierer des Playoff-Finals
- Der Gewinner des Spieles um Platz 3 (sofern vorhanden)
- Der Verlierer des Spieles um Platz 3 (sofern vorhanden)
- Der Verlierer des Playoff-Halbfinals in der aufgeführten Reihenfolge:
 - Bessere Klassierung nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt haben;
 - Die höhere Anzahl Punkte nach der Masterround (sofern vorhanden) oder untergeordnet nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
 - Die besser klassierte Mannschaft gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt und/oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;

e. Der Aufstieg erfolgt nach einer Masterround

- Bessere Klassierung nach der Masterround bis zur viertklassierten Mannschaft, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Masterround-Gruppe gespielt haben.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

- Die höhere Anzahl Punkte nach der Masterround, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Die besser klassierte Mannschaft nach der Masterround gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Masterround-Gruppe gespielt und /oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben.

f. Der Aufstieg erfolgt nach einer Qualifikation

- Bessere Klassierung nach der Qualifikation bis zur viertklassierten Mannschaft, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Qualifikations-Gruppe gespielt haben.
- Die höhere Anzahl Punkte nach der Qualifikation, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Die besser klassierte Mannschaft nach der Qualifikation gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Qualifikations-Gruppe gespielt und / oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben.

Steigt keine Mannschaft auf, verbleibt / verbleiben die abgestiegene(n) Mannschaft(en) in der oberen Liga in der Reihenfolge:

- Bessere Klassierung nach der letzten Meisterschaftsphase, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe gespielt haben.
- Die höhere Anzahl Punkte nach der letzten Meisterschaftsphase, auch wenn die Mannschaften nicht die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben;
- Die besser klassierte Mannschaft nach der letzten Meisterschaftsphase gemäss Artikel 72, auch wenn die Mannschaften nicht in der gleichen Gruppe der letzten Meisterschaftsphase und / oder die gleiche Anzahl Spiele absolviert haben.

Falls keine der oben genannten Regeln auf eine spezifische Meisterschaft angewendet werden kann, entscheidet das Los.

Art. 74 Kriterienkatalog in den Nachwuchsligen

In den folgenden Ligen ist der Kriterienkatalog gemäss Label für die Meisterschaftsteilnahme massgebend:

U17-Top, U15-Top, U13-Elit

Art. 78 Freiwilliger Abstieg / Rückzug einer Mannschaft

1. Ein freiwilliger Abstieg einer Mannschaft in eine von ihr zu bestimmende Liga ist möglich.
2. Ein freiwilliger Abstieg innerhalb oder aus dem Leistungssport ist in jedem Fall dem Nachwuchs- und Amateursport-Committee schriftlich zu melden. Dies ist nur möglich, nach Abschluss der Qualifikationsrunde und solange der sportliche Absteiger nicht definitiv feststeht. Fortsetzung der Play-off Serie durch den freiwilligen Absteiger ist nicht zwingend.
3. Ein freiwilliger Abstieg von der 2. in die 3. Liga und von der 3. in die 4. Liga ist in jedem Fall bis zum 31. Januar der zu Ende gehenden Saison dem Regionalgremium zu melden.
4. Meldungen nach dem in Abs. 2 und 3 erwähnten Termin gelten als Rückzug der Mannschaft.

5. Der Rückzug der Mannschaft aus einer Aktivliga, aus einer Senioren- oder Veteranenliga oder aus einer Frauenliga hat zur Folge, dass bei einer Wiederanmeldung in der untersten Stärkeklasse begonnen werden muss. Der Rückzug einer Mannschaft im Nachwuchs hat zur Folge, dass bei einer Wiederanmeldung in der untersten Leistungsklasse begonnen werden muss. Auf Stufe U13 kann auch eine Wiederanmeldung in der zweituntersten Stufe erfolgen.
6. Für Mannschaften der Altersklassen U9 und U11 gibt es keine Fristen für einen Rückzug.

Art. 79 Abweichungen für freiwillige Abstiege/Rückzüge

Die Regionalgremien sind ermächtigt, für die 3. und 4. Liga abweichende Bestimmungen zu treffen.

Art. 80 Zulassung zu den Finalspielen

1. Falls eine Mannschaft in der letzten oder vorletzten Saison freiwillig in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist, entscheidet das NAC für die überregionalen Ligen (ohne Frauenligen), das RG für regionale Ligen sowie das FSC für die Frauenligen endgültig über ihre allfällige Zulassung zu Finalspielen.
2. Eine an der Meisterschaft teilnehmende Mannschaft hat sämtliche Spiele aller Meisterschaftsphasen zu bestreiten. (Playoff, Payout, Auf- und Abstiegs Spiele, Masterround, Ligaqualifikation usw.)
3. Die Absätze 1 und 2 haben nur für Aktivmannschaften Gültigkeit. Bei den Nachwuchsligen ist die Zulassung zu den Kategorien Elit, Top oder A ohne Kostenfolge für die Clubs aufgrund der Anmeldung und Qualifikation jedes Jahr zu prüfen. Das NAC entscheidet bei überregionalen Ligen, das FSC bei Frauenligen endgültig.

Art. 81 Streitfälle

In Streitfällen hinsichtlich der Art. 70-80 entscheidet das NAC für überregionale Ligen (ohne Frauenligen), das RG für regionale Ligen sowie das FSC für die Frauenligen.

Art. 82 Dauer der Meisterschaft

1. Die Dauer der Meisterschaft wird vom Nachwuchs- und Amateursport Committee bestimmt und anhand von Richtdaten an der Regionalligaversammlung bekannt gegeben.
2. Die Verbandstage sind in angemessener Weise in die Spielplangestaltung zu berücksichtigen.

Art. 83 Sportliche Qualifikation um Zulassung zur NL

Ein Club aus der MySports League steigt in die Swiss League auf, sofern er die Kriterien hinsichtlich der sportlichen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bedingungen erfüllt. Die Kriterien, welche im sportlichen Bereich zu erfüllen sind, beinhalten, dass ein Club der MySports League sich gemäss den Bestimmungen für den Aufstieg qualifiziert und sein Interesse für den Aufstieg in die Swiss League (gemäss Reglement für die Lizenzerteilung an die Clubs des Leistungssports) erklärt.

B. (Art. 84-108) Meisterschaft / Organisation

Art. 84 Zielsetzung und Aufstiegsmodus

1. Die Meisterschaft soll einfach und übersichtlich geplant und durchgeführt werden. Dabei ist sowohl das Interesse der Nationalmannschaften, der Clubs und der Regionen zu berücksichtigen. Eine möglichst grosse Zuschauerzahl ist durch angemessene Ablaufplanung in allen Ligen anzustreben.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

2. Alle berechtigten Mannschaften der MySports League können an den Playoffs zum Amateur-Schweizermeistertitel teilnehmen. Playoff-Finalteilnehmer um den Schweizermeistertitel können einen Aufstieg in die Swiss League beantragen. Der Schweizermeister kann in die Swiss League (SL) aufsteigen, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Antragsverfahren erfüllt sind. Werden mehrere Clubs für die Auffüllung der Bestände in der Swiss League benötigt, so können bis zu zwei Clubs aufsteigen, die um den Schweizermeistertitel im Playoff-Final gekämpft haben.
3. Es wird unterschieden zwischen Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen.

Überregionale Aktivligen	MySports League, 1. Liga
Regionale Aktivligen	2. Liga; 3. Liga; 4. Liga
Überregionale Seniorenligen	Senioren, Veteranen Division 50+
Überregionale Frauenligen	Women's League, Swiss Women's Hockey League (SWHL) B, C und D
Nachwuchsligen	U20, U17, U15, U13, U11, U9
Leistungsklasse Elit	Höchste Nachwuchsklasse
Leistungsklasse Top	Mittlere Klasse
Leistungsklasse A	Schwächere Klasse

4. Der Meisterschaftsbetrieb soll dem Spielniveau der Ligen, der benötigten Anzahl Spiele sowie einem kontinuierlichen Ablauf angepasst sein. In den Aktivligen sowie der Frauenliga ist eine hohe Rotationsquote zwischen den einzelnen Spielligen, resp. -klassen vorzusehen. In der Nachwuchsliga ist den Clubs die Möglichkeit offen zu lassen, ihre Mannschaften für die Leistungsklasse A anzumelden.

Art. 85 Struktur, Aufstieg und Relegation

Das Nachwuchs- und Amateursport Committee legt folgende Prioritäten und Grundsätze endgültig fest:

- Anzahl Mannschaften pro Liga und Region (Struktur);
- Anzahl Frauen Mannschaften in den Kategorien Women's League, SWHL B, SWHL C und SWHL D;
- Zeitpunkt (Datum), an welchem der Gruppensieger feststehen muss bei überregionalen Ligen, inkl. 2. Liga (ohne Frauenligen)
- Modus und Anzahl Mannschaften, die für die Teilnahme um den CH-Meistertitel in Frage kommen;
- Aufstiegsmodalitäten U20-A / U20-Top
- Modus für Regionen übergreifende Meisterschaften sowie deren Auf- und Abstiegsspiele.
- Der Meisterschaftsmodus für die Nachwuchsligen wird vom NAC festgelegt.
- In den Frauenligen bestimmt das Frauensport-Committee den Zeitpunkt (Datum), an welchem der Gruppensieger feststehen muss.
- Der Meisterschaftsmodus für die Nachwuchsligen wird vom NAC festgelegt.

Kompetenz in den Regionen

Die Aufstiegsspiele und die Relegationen erfolgen in allen Ligen nach dem festgelegten Modus in den einzelnen Spielklassen. Grundsätzlich werden die nötigen Bestandsveränderungen auf dem Eis erspielt und nicht am grünen Tisch vorgenommen. Die Meistertitel und Gruppensieger sind im Artikel 96 definiert.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Den Modus der 2. - 4. Liga bestimmen die Regionen selbst. Clubs der 4. Liga, die in der 3. Liga spielen möchten, müssen ein Dossier einreichen, welches den vom RG festgelegten Kriterien entsprechen muss. Kriterien können unter anderem sein: Anzahl der registrierten Spieler, Eis-Verfügbarkeit (mindestens einmal pro Woche), aktueller Stand der finanziellen Ausstände der letzten Saison. Zuständig sind die Clubs in den entsprechenden Ligen innerhalb der Region. Auf Antrag von 6 Clubs innerhalb der betreffenden Spielklasse kann der Modus geändert werden. Eingabestichtag an das Nachwuchs- und Amateursport Committee ist der 30. April. Ein allfälliger Moduswechsel muss bis 30. Juni bestimmt sein. Der für die Meisterschaft gültige Modus muss bei den Ligaversammlungen bekannt gegeben werden und in den Weisungen zu den Spielplänen für die Saison nach Möglichkeit ersichtlich sein.

Art. 86 Anzahl Mannschaften pro Gruppe

1. Sollte die vom NAC fixierte Anzahl Mannschaften einer Ligagruppe aus irgendwelchen Gründen bis zum Datum der Gruppeneinteilung nicht erreicht sein, so ist eine solche Gruppe durch einen weiteren Aufstiegsrunden-Teilnehmer oder einen bereits definierten Absteiger der betreffenden Liga zu ergänzen. Das RG entscheidet abschliessend für die regionalen Ligen. Für die überregionalen Ligen (ohne Frauenligen) entscheidet das NAC. Für die Frauenligen entscheidet das FSC.
2. Sollte ein Club in einer Liga mit einer Lizenzvergabe zur Teilnahme an der Meisterschaft keine Spielberechtigung für diese Liga erhalten oder sich nach den Fristen zurückziehen, sind die Kriterien gemäss Artikel 73 des vorliegenden Reglements massgebend. Es gilt folgende Struktur: .
 - MySports League: Maximal 12 Mannschaften
 - 1. Liga: Maximal 12 Mannschaften pro Gruppe
 - 2. Liga: Maximal 12 Mannschaften pro Gruppe
 - 3. Liga: Maximal 12 Mannschaften pro Gruppe
 - 4. Liga: Maximal 14 Mannschaften pro Gruppe

 - Maximalanzahl Nachwuchsmannschaften pro Gruppe:
 - U20-Top: 14 Mannschaften
 - U17-Top: 3 x maximal 10 Mannschaften pro Region
 - U15-Elit: 3 x 8 Mannschaften pro Region
 - U15-Top: 3 x 10 Mannschaften pro Region
 - U13-Elit: 3 x 12 Mannschaften pro Region
3. Die RG können die Zulassung von ausländischen Mannschaften zur Meisterschaft in folgenden Ligen bewilligen:

3. bis 4. Liga	aufstiegsberechtigt / spielberechtigt bis 2. Liga
Frauen SWHL D	nicht aufstiegsberechtigt
Senioren / Veteranen	nicht aufstiegsberechtigt
Nachwuchs A	aufstiegsberechtigt und spielberechtigt bis zur Leistungsklasse A

4. Ausländische Spieler, welche mit ihren ausländischen Clubs der gleichen Nationalität an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen, müssen bei der Registrierung keinen internationalen Transfer tätigen, jedoch bei ihrem entsprechenden nationalen Landesverband abgemeldet sein und dürfen in der gleichen Saison basierend auf den "International Transfer Regulations" des Internationalen Eishockeyverbandes (IIHF) nicht an einer Meisterschaft ihres entsprechenden nationalen Landesverbands teilnehmen. Die Spielerregistrierungsstelle von Swiss Ice Hockey kontrolliert zusammen mit dem entsprechenden nationalen Landesverband die Spielerregistrierungsanmeldungen der ausländischen Mannschaften. Die ausländischen Clubs müssen sich bei der Anmeldung, jedoch spätestens vor Beginn der Saison, schriftlich verpflichten, sich an diese Regelung zu halten. Zudem müssen sie schriftlich erklären, dass Sie Swiss Ice Hockey und ihren nationalen Verband autorisieren, zur Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung gegenseitig Auskünfte über die in der Schweizer und ausländischen Meisterschaft eingesetzten Spieler auszutauschen. Für solche Mannschaften sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Nachwuchs- und Amateursports massgebend. Ab dem 1.11. sind - abgesehen von den Jokertransfers gemäss Artikel 8 der Rahmenbedingungen für die Registrierungen und Transfers von Spielern - für diese Teams nur noch Neuanmeldungen von Spielern, die vorher für keinen anderen Club im In- und Ausland gespielt haben, sowie Wiederanmeldungen von eigenen Spielern möglich. Der Einsatz von Spielern ausserhalb des Status „Amateur-Spieler“ ist nicht gestattet. Eine „Filiale“ eines ausländischen Vereins, welcher als „Schweizer-Verein“ gegründet und registriert ist, unterliegt den Statuten und Reglementen der SIHF, mit folgender Ausnahmeregelung: Die Mannschaft kann bis und mit 2. Liga mit seinen beim ausländischen Verband abgemeldeten Spielern an der Schweizer Meisterschaft (inkl. Playoffs) an Meisterrunden und Final- / Aufstiegsspielen teilnehmen. Ein Aufstieg in die 1. Liga ist nicht möglich. Für die Teilnahme an grenzüberschreitenden Meisterschaften ist gemäss den IIHF Statutes and Bylaws die Bewilligung des Landesverbandes nötig, wo der ausländische Club ansässig ist. Diese schriftliche Bewilligung ist spätestens am 30.6. der Abteilung für Spielerregistrierungen der SIHF vorzulegen. Um an der 2. Liga-Meisterschaft teilzunehmen, wird der Club die jeweils geforderten internationalen Transfers der Spieler tätigen, die noch nicht bei der SIHF registriert / lizenziert sind. Das Maximum von 2 ausländischen Spielern pro Spiel in der 2., 3. und 4. Liga gemäss Artikel 16 der Rahmenbedingungen wird nicht angewendet bei ausländischen Spielern, die mit ihrer ausländischen Mannschaft der gleichen Nationalität an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen (zum Beispiel italienische Spieler, die mit ihrer italienischen Mannschaft spielen; Spieler anderer ausländischer Nationalitäten gelten dann als Ausländer).
5. Die Anwendung von Artikel 86, Abschnitt 3 liegt in der Kompetenz der RC Letztere können von der Pflicht der Clubs, sich bei ihrem Landesverband abmelden zu müssen, abweichen, wenn dadurch eine Verbesserung des Spielniveaus erreicht wird und entsprechende bilaterale Abkommen mit dem anderen Landesverband verabschiedete wurden. Entsprechend den vom Nachwuchs- und Amateursport Committee zu erlassenen Richtlinien, wird zu Saisonbeginn eine Vorauszahlung eingefordert.

Art. 87 Regionale Aktiv-, Frauen- und Seniorenligen

1. Die Meisterschaft wird durch die RC organisiert, entsprechend den Weisungen des NAC.
2. Der Auf- und Abstieg (Modus) wird in den Regionen geregelt

Art. 88 Nachwuchsligen

1. Die Jahrgänge sind jeweils im Anhang "Altersklassen" definiert; die bei Saisonbeginn massgebenden Jahrgänge sind für die ganze Saison, das heisst bis Ende April des folgenden Jahres, spielberechtigt.
2. Die U11 und U9 unterliegen gemäss Artikel 110 ff einem eigenen Reglement.
3. Der Modus für die Nachwuchsligen ist in den Weisungen des Konzepts IMPACT geregelt, welche durch das Nachwuchs- und Amateursport Committee erlassen werden.
4. Die Anzahl Gruppen pro Region und Mannschaften pro Gruppe richtet sich nach den Weisungen des Konzeptes IMPACT.
5. Die Körperchargen sind in den Leistungsklassen der Animation (U17-A, U15-A, U13-A) sowie bei den U11 und U9 nicht erlaubt. Ein Stossen im Kampf um den Puck ist erlaubt, jedoch kein Check an der Bande oder auf dem offenen Eis. Auf Stufe U20-A sind Körperchargen erlaubt.

Art. 89 Allgemeine Weisungen für die Organisation der Meisterschaft der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Nachwuchsligen

1. Die Mannschaften der meisterschaftsberechtigten Clubs tragen pro Saison einen Wettbewerb aus mit dem Ziel, Meister und Gruppensieger in den verschiedenen, von Swiss Ice Hockey ausgeschriebenen Spielligen zu ermitteln.
2. Für die Clubs der MySports League, der 1. bis 4. Liga sowie der Nachwuchsligen muss die Meisterschaft kontinuierlich in Form eines festen Spielplanes, der die Daten von Meisterschaftsanfang bis Meisterschaftsende festlegt, ablaufen. Für die Förderung des Zuschauerinteresses soll die Meisterschaft aller Ligen leicht verständlich und gut verfolgbar sein.
3. Die Meisterschaft der 4. Liga sowie der Leistungsklasse A sind den geografischen Gegebenheiten anzupassen, wobei hohe Flexibilität anzustreben ist.

Art. 90 Auffüllung der Bestände

1. Wird die Zahl der benötigten Mannschaften pro Spielklasse aus irgendeinem Grunde bis zum Datum der Gruppeneinteilung nicht erreicht, so bestimmt das RG für die regionalen Ligen (ausgenommen 2. Liga) endgültig, welche Mannschaft oder Mannschaften in die höhere Liga oder Leistungsklasse einzuteilen ist, beziehungsweise sind. Für die überregionalen Ligen (ohne Frauenligen und 2. Liga) ist das NAC zuständig, für die Frauenligen das FSC. Bezüglich 2. Liga entscheidet zuerst das NAC betreffend Zuteilung der 2. Liga-Mannschaften in den drei Regionen (Prinzip der flexiblen Grenzen). Sollten Mannschaften nach der Zuteilung durch das NAC in einer Region fehlen, entscheiden die Regionalgremien über zusätzliche Aufsteiger aus der 3. Liga.
2. Bei den U17, U15 und U13 ist die Auffüllung der Bestände der Leistungsklasse A im Gespräch mit den Clubverantwortlichen der betreffenden Clubs zu vollziehen.

Art. 91 Gruppeneinteilung

1. Die Gruppeneinteilung der regionalen Ligen (ausgenommen 2. Liga) wird durch die RC RG endgültig vorgenommen.
2. Die geografische Lage der Clubs ist in den Aktiv-, Nachwuchs und Seniorenligen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Für die Einteilung in die Leistungsklassen ist immer vorerst durch das RG ein Gespräch mit den Clubverantwortlichen der betreffenden Clubs zu führen.
4. Die Einteilung aller überregionalen Ligen (ausser den Frauenligen und der 2. Liga) erfolgt durch das NAC. Die Einteilung der Frauenligen erfolgt durch das FSC.
5. Das NAC beschliesst die Zuteilung der 2. Liga-Mannschaften in die drei Regionen nach dem Prinzip "flexible Grenzen". Das Regionalgremium beschliesst die Zuteilung der Mannschaften in die zwei regionalen Gruppen. Sollten Mannschaften nach der Zuteilung des NAC in einer Region fehlen, entscheidet das Regionalgremium über zusätzliche Aufsteiger aus der 3. Liga.

Art. 92 Austragungsart

Die Meisterschaft muss innerhalb der Gruppen nach dem Punktesystem mit Hin- und Rückspiel nach der Formel "Jeder gegen Jeden" durchgeführt werden.

Art. 93 Mehrere Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Spielklasse

1. In der 3. und 4. Liga sowie der Frauen SWHL C und SWHL D kann ein Club mehr als eine Mannschaft stellen (in der 3. Liga maximal zwei).
2. Die Kategorie A der U17, U15 und U13 steht allen Clubs für mehr als eine Mannschaft offen.
3. Bei den U11 und U9 sind mehrere Mannschaften pro Club zugelassen.

4. Für die Ligen der Senioren, Veteranen und Division 50+ regelt das NAC, für die Frauenligen das FSC die Zulassung.
5. Bei mehreren Mannschaften des gleichen Clubs in der gleichen Aktiv-Liga oder Nachwuchs-Leistungsklasse ist der Spieler mit seinem ersten Spiel für die entsprechende Mannschaft qualifiziert. Er kann somit während der ganzen Saison für keine andere Mannschaft der gleichen Aktiv-Liga oder Nachwuchs-Leistungsklasse (egal ob mit A- oder B-Registrierung) eingesetzt werden.
6. In der MySports League, 1. und 2. Liga und in den Nachwuchs-Leistungsklassen U20-Top und U20-A sowie bei den Frauen Women's League und SWHL B kann ein Club nur eine Mannschaft stellen.

Art. 94 Zulassung von anderen Mannschaften

1. Ein NL- SL- oder MySports League-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 2. Liga einsetzen. Diese Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt.
2. Ein 1. Liga-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 2. Liga einsetzen. Diese Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt (ausgenommen die 1. Liga Mannschaft steigt auf oder ab.)
3. Ein 2. Liga-Club darf eine Mannschaft in der Meisterschaft der 3. Liga einsetzen. Diese Mannschaft ist nicht aufstiegsberechtigt (ausgenommen die 2. Liga Mannschaft steigt auf oder ab.)
4. Steigt ein Mannschaft in eine Liga ab, in der mehr als eine Mannschaft des gleichen Clubs nicht erlaubt ist, steigt die Mannschaft der Clubs, die bisher in dieser Liga war, in eine tiefere Liga ab.
5. Ein Club darf maximal zwei Mannschaften in der 3. Liga einsetzen. Nur einer einzigen Mannschaft eines Clubs ist es erlaubt, sich an Aufstiegsspielen zu beteiligen.

Art. 95 Erste Teilnahme an der Meisterschaft

1. Jede Mannschaft mit Aktivspielern, welche erstmals an der Meisterschaft teilnimmt, muss in der untersten Liga beginnen.
2. Jede Mannschaft mit Nachwuchsspielern, welche erstmals an der Meisterschaft teilnimmt, muss in der untersten Leistungsklasse spielen. Auf Stufe U13, U15 und U17 kann eine Mannschaft auch in der zweitobersten Stufe beginnen. Die U15-Top und U17-Top sind Meldeligen mit Kriterien.
3. Auf Gesuch eines Clubs kann das Nachwuchs- und Amateursport Committee (NAC) eine Ausnahmeregelung für die Women's League, SWHL B und SWHL C bezüglich Ligazugehörigkeit einer Mannschaft beschliessen, die erstmals an einer Meisterschaft teilnimmt. Damit das Gesuch bearbeitet werden kann, müssen folgende Kriterien vorgängig erfüllt werden:
 - Ein schriftliches und begründetes Gesuch für eine Einteilung in eine gewisse Liga ist dem NAC bis zum 30. April einzureichen.
 - Die Gruppengegner, gegen die der Gesuchsteller in der folgenden Saison spiele soll, müssen allesamt bis zum 30. April ihr schriftliches Einverständnis geben.Ein entsprechender Entscheid des NAC wird ohne Präjudiz für zukünftige Gesuche gefällt. Der Entscheid ist endgültig. Es besteht kein Rechtsmittel.

Art. 96 Meistertitel / Gruppensieger

Aktivligen	Titel	Verantwortlich
MySports League	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
1. Liga	Schweizermeister / Gruppensieger	Nachwuchs- und Amateursport Committee
2. Liga	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport-Committee
2. Liga	Regionalmeister / Gruppensieger	Regionalgremium
3. Liga	Regionalmeister / Gruppensieger	Regionalgremium
4. Liga	Regionalmeister / Gruppensieger	Regionalgremium
Seniorenliga	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
Veteranenliga	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
Division 50+	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee

Women's League	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
SWHL B	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
SWHL C	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
SWHL D	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee

Nachwuchsligen	Titel	Verantwortlich
U20-Top	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
U20-A	Regionalmeister	Regionalgremium
U17-Top	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
U17-Top	Regionalmeister	Regionalgremium
U17-A	Gruppensieger	Regionalgremium
U15-Elit	Schweizermeister	Nachwuchs- und Amateursport Committee
U-15 Top	Regionalmeister	Regionalgremium
U15-A	Gruppensieger	Regionalgremium
U13-Elit	Keine	
U13-Top	Keine	
U13-A	Keine	
U11	Keine	



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

U9	Keine	
Girls	Keine	

Art. 97 Mindestzahl Nachwuchsmannschaften

Die Clubs müssen gemäss folgender Aufstellung und gemäss Artikel 18 des SRA-Reglements eine Mindestzahl an Nachwuchsmannschaften stellen:

MySports League:

Erfassung: Mindestens 3 Mannschaften auf den Stufen U9 / U11

Nachwuchs: Mindestens 3 Mannschaften auf den Stufen U13 bis U20

1. Liga: Mindestens 5 Nachwuchsmannschaften
2. Liga: Mindestens 2 Nachwuchsmannschaften
3. / 4. Liga: Keine Mindestzahl vorgeschrieben

Erläuterungen:

Jeder Club, der von der 2. Liga in die 1. Liga oder von der 3. Liga in die 2. Liga aufsteigt, ist in der ersten Saison der höheren Liga von dieser Mindestzahl befreit.

Für die Stufen 2. Liga und 1. Liga gelten keine Minimalanzahl Teams der Erfassungsstufe, jede Mannschaft der Erfassungsstufe wird gerechnet.

Hat ein Club mehrere Aktivmannschaften zur Meisterschaft angemeldet, die in der MySports League, 1. oder 2. Liga spielen, so muss die Anzahl der zu stellenden Nachwuchsmannschaften kumulativ erfüllt werden.

Beispiel: Ein Club hat eine MSL und eine 2. Liga-Mannschaft zur Meisterschaft angemeldet. Er muss daher für den gesamten Club gemäss obgenannter Aufstellung mindestens 8 Nachwuchs-Mannschaften stellen; sei es Nachwuchsmannschaften aus seinem eigenen Club oder in einer Nachwuchsverbindung mit einem anderen Club gemäss Artikel 18 (Absatz 3 und 4) des SRA-Reglements.

Mannschaften, welche über zu wenig Nachwuchsmannschaften verfügen, werden gemäss Bussentarif gebüsst. Dabei wird pro fehlende Nachwuchsmannschaft der Tarif der untersten Liga angewendet, in der eine Aktiv-Mannschaft (die Nachwuchsmannschaften stellen muss) eines fehlbaren Clubs spielt.

Beispiel: Ein Club hat eine MSL und eine 2. Liga-Mannschaft zur Meisterschaft angemeldet. Statt der geforderten 8 Nachwuchs-Mannschaften kann der Club nur deren 6 stellen. Für die 2 fehlenden Nachwuchsmannschaften wird der Club gebüsst und es kommt der 2. Liga-Tarif zur Anwendung.

Art. 98 Daten und Dauer der Meisterschaft

Die Daten und Dauer der Meisterschaft sind aus den Plänen ersichtlich, welche durch das RC erstellt werden und an der ordentlichen Regionalversammlung bekanntgegeben werden. Der Ligaleiter ist für die Erstellung der provisorischen und definitiven Spielpläne verantwortlich.

Art. 99 Anzahl Mannschaften in der 4. Liga

1. Die Anzahl Gruppen pro Region wird durch die RG festgelegt.
2. Die Anzahl Mannschaften pro Gruppe richtet sich nach den Anmeldungen und wird durch die RG aufgrund der geographischen und spielerischen Möglichkeiten festgelegt.
3. Pro Gruppe sind mindestens 4 Mannschaften zuzuteilen.
4. Die Gruppenzusammenstellung durch das RC soll nach Unterregionen erfolgen.

Art. 100 Endgültige Zuteilung zu den LK bei den U20, U17, U15 und U13

1. Das RG entscheidet endgültig über die Gruppeneinteilung sowie die Zuteilung zu den Leistungsklassen Elit, Top und A (ausgenommen Ligen mit Kriterien U17-Top, U15-Top und U13-Elit).
2. Die Clubs sind durch die RG auf Ende Februar auf die Möglichkeit zur Anmeldung für die LK A aufmerksam zu machen.
3. Jeder Club kann jedes Jahr eine U17-, U15- oder U13-Mannschaft, unabhängig vom Tabellenstand am Ende der Saison, für die LK A anmelden.

Art. 101 Altersstrukturen der Nachwuchskategorien

Sämtliche Altersberechnungen erfolgen nach folgendem Prinzip: Zweite Saisonzahl abzüglich Jahrgang ergibt das Alter. Beispiel für Saison 18/19: 2019 (Zweite Saisonzahl) minus 1998 (Jahrgang des Spielers) = 21 (Alter des Spielers). Die spielberechtigten Jahrgänge sind im Anhang "Nachwuchs-Alterskategorien" geregelt.

- U20: Als U20-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 20-jährig sind
- U17: Als U17-Spielerinnen und -Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 17-jährig sind. Werden solche Spielerinnen/Spieler in der National League oder in der Swiss League eingesetzt, dürfen sie an der U17-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen.
- U15: Als U15-Spielerinnen und -Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 15-jährig sind. Werden solche Spielerinnen/Spieler in der National League, in der Swiss League, in der MySports-League, der 1. Liga, in der 2. Liga und / oder in der U20-Elit oder U20-Top eingesetzt, dürfen sie an der U15-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen. Alle Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Stufe U17 können noch in der Stufe U15 spielen und dürfen auch dort gemäss Artikel 12 Absatz 5 der Rahmenbedingungen bis zum 31.12. in allen drei U15-Leistungsklassen eingesetzt werden.
 - U13: Als U13-Spielerinnen und -Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 13-jährig sind. Werden solche Spielerinnen/Spieler in einer U20- und / oder Aktivspielklasse eingesetzt, ausgenommen Frauenliga, dürfen sie an der U13-Meisterschaft nicht mehr teilnehmen. Alle Mädchen des jüngeren Jahrgangs der Stufe U15 können noch in der Stufe U13 spielen und dürfen dort gemäss Artikel 12 Absatz 5 der Rahmenbedingungen bis zum 31.12. in zwei benachbarten U13-Kategorien eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Lateborn-Spieler des jüngeren U15-Jahrganges, die bei den U13 eingesetzt werden.
- Als U11-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 11-jährig sind. U11-Spieler, sowie Spieler, die jünger sind, dürfen in den Altersstufen U15 und älter und in der Aktivspielklasse nicht eingesetzt werden.

U11-Einsätze auf Stufe U13:

Der ältere U11-Spieler muss bis Ende Kalender-Jahr pro Einsatz in den U13 mindestens 1 "Turnierspiel-U11" aufweisen. (Verhältnis U11-Turnier - U13-Spiel 1:3). Der jüngere U11-Spieler muss bis Ende Kalender-Jahr pro Spiel in den U13 mindestens 1 "U11-Turnier" aufweisen. (Verhältnis U11-Turnier - U13-Spiel). Die Beweislast in Sanktionsfällen liegt beim Club. Torhüter sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Ab Januar sind die U11-Spielerinnen und -Spieler entsprechend ihrer Entwicklung vielfältig (quer / längs) einzusetzen (beide Kriterien werden innerhalb des Erfassungslabors gewertet).

Eine "U13-Neuanmeldung" (Spieler eines U13-Jahrganges mit einer erstmaligen Spielerregistrierung / Lizenz in der laufenden Saison) ist in den U11 spielberechtigt, bis er 3 Meisterschaftsspiele in einer U13-Mannschaft (A oder B Lizenz) gespielt hat.

- Als U9-Spieler werden Eishockeyspieler definiert, welche maximal 9-jährig sind.

- Mädchen / Frauen
 - sind berechtigt, bis und mit U17-Kategorie bis zum Höchstalter von 19 Jahren in gemischten Mannschaften mitzuspielen. Die Vorschriften der entsprechenden Nachwuchsligen sind anwendbar. Eine Ausnahme bildet die Torhüterposition, welche den Mädchen / Frauen in allen Nachwuchsklassen und in allen Aktivklassen offen steht.
 - Nachwuchsspielerinnen, bei deren A-Lizenz-Club keine Frauenmannschaft existiert, können auch aktiv in einer Frauenmannschaft mitspielen. Dies gilt auch für Frauenligen, die Spielerregistrierung für Nachwuchsspielerinnen gelöst haben und so in gemischten Mannschaften bis U17-Kategorie mitspielen können. Der Stammclub der Mädchens (Club, der die A-Registrierung gelöst hat), ist für die Spielerregistrierung verantwortlich, während der Einsatz in der Frauen-, resp. Nachwuchs-Mannschaft mittels schriftlicher Bestätigung erfolgt, welche vom Stammclub (Club, der die Spielerin beim Verband registriert), vom Zweitclub (Club, der die Spielerin einsetzen will), vom Inhaber der elterlichen Gewalt, bzw bei Volljährigkeit von der Spielerin, unterzeichnet wird. Die vorgängig beschriebene Spielbewilligung mittels Formular T8 kann pro Spielerin nur für einen Club pro Saison ausgestellt werden. Analog der Regelung für die Spielerkarte B (B-Lizenz-Reglement, Artikel 2.3.6 Fristen) kann sie bis spätestens 31.01. einer Saison gelöst werden.

Lateborn / Späentwickler

Die Regelungen gelten für Spielerinnen und Spieler aller Altersstufen für alle Leistungsklassen.

Jeweils maximal 2 "Lateborn/Späentwickler" des jüngeren Jahrgangs der höheren Altersstufe sind in den U9, U11, U13, U15, U17 und U20 spielberechtigt, sofern sie die folgenden Kriterien erfüllen.

- **U20-Top** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel, ein Jahr über dem ältesten U20-Jahrgang
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
Für Promotions-, Aufstiegs- und Ligaqualifikationsspiele sind nur 2 Overage-Spieler mit A-Lizenz beim Club zugelassen.
- **U20-A** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel, ein Jahr über dem ältesten U20-Jahrgang
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
Für Promotions-, Aufstiegs- und Ligaqualifikationsspiele sind nur 2 Overage-Spieler mit A-Lizenz beim Club zugelassen.
- **U17-Top** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngsten U20-Jahrgangs
Geburtsmonat Oktober bis Dezember *oder*
Maximale Grösse: 173 cm; maximales Gewicht: 55 kg
- **U17-A** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngsten U20-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht.
- **U15-Elit** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U17-Jahrgangs
Maximale Grösse: 164 cm; maximales Gewicht: 48 kg
oder
Knochenalter: Mindestens 1 Jahr unter dem chronologischen Alter
Bestätigung des Knochenalters durch ein Röntgeninstitut
Befund darf zum Zeitpunkt des Saisonstarts nicht älter als 1 Jahr sein
- **U15-Top** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U17-Jahrgangs
Maximale Grösse: 164 cm; maximales Gewicht: 48 kg
- **U15-A** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U17-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht.
- **U13-Elit** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U15-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U13-Top** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U15-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U13-A** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U15-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

- **U11** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel des jüngeren U13-Jahrgangs
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht
- **U9** Maximal 2 Overage-Spieler pro Spiel mit Jahrgang 2010
Keine Kriterien bezüglich Grösse und Gewicht

Das Gesuch für einen Overage-/Lateborn-Spieler mit der Bestätigung von Gewicht und Grösse durch einen Arzt, ist vom Club erst nach dem 1. August einzureichen.

Die Spielberechtigung für die untere Altersklasse gilt so lange, bis 3 Spiele in der oberen Altersklasse gespielt wurden. Ausgenommen davon sind Mädchen des jüngeren Jahrgangs U17 und U15 (siehe entsprechende Regelung gemäss Artikel 101), welche in der U15, bzw. U13 spielen.

Innerhalb der unteren Alterskategorie gilt auch für einen Overage-Spieler das 3-Kreuz-Prinzip.

Art. 102 Maximale Spielzeit und Spieldauer für alle Nachwuchsligen

U20-Top, U20-A	3 x 20 effektive Minuten
U17-Top, U17-A	3 x 20 effektive Minuten
U15-Elit, U15-Top, U15-A	3 x 20 effektive Minuten
U13-Elit, U13-Top, U13-A	3 x 20 effektive Minuten
U11	gemäss Reglement
U9	gemäss Reglement

Art. 103 Spielberechtigung Frauen-Liga

1. Spielberechtigt ist bei der Women's League jede Spielerin ab 15 Jahren. In der SWHL B, SWHL C und SWHL D ist jede Spielerin ab 12 Jahren spielberechtigt. Im Falle einer Ligaqualifikation Women's League / SWHL B darf das Women's League-Team nur Spielerinnen ab 15 Jahren einsetzen, während in der SWHL B-Mannschaft weiterhin Spielerinnen zugelassen sind, die mindestens 12 Jahre alt sind (Altersberechnung siehe Artikel 101, erster Absatz).
2. Der Einsatz von Transgender-Spielerinnen in den unter Absatz 1 erwähnten Frauen-Ligen ist möglich, sofern die Kriterien der "Transgender Guidelines" des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) erfüllt werden. Die Guidelines sind auf der SIHF-Homepage ersichtlich.

Art. 104 Automatische Sperre für Spieler der Nachwuchsligen

1. Spieler, welche in einer Nachwuchsliga (ohne U20-Elit und U17-Elit) mit einer Spielsperre bestraft wurden (Strafbarer Tatbestand: Spieldauer-Disziplinarstrafe: Siehe Reglement Rechtspflege, Anhang Bussentarif; strafbarer Tatbestand: Matchstrafe: Siehe Regelbuch IIHF, Regel 110), sind automatisch für alle Mannschaften (Nachwuchs- und Aktivliga, mit A- und B-Lizenz, inklusive National League, Swiss League, U20-Elit und U17-Elit) gesperrt, bis die Sperre innerhalb derjenigen Kategorie erlischt, in welcher der Spieler die Sperre ausgesprochen erhielt.
2. Läuft die Sperre über das Meisterschaftsende einer Mannschaft hinaus, können diese Spielsperren mit der Mannschaft einer anderen Kategorie oder Leistungsklasse abgegessen werden, mit welcher der Spieler die Meisterschaft fortsetzen kann.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 105 Pokal und Diplome

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Ligen und Spielklassen, die durch das RG / NAC organisiert werden.

1. Die Titel werden gemäss Art. 96 vergeben.
2. Der Regionalmeister erhält ein Diplom für den Club.
3. Die Aufsteiger (ohne Leistungsklasse A) erhalten ein Diplom für den Club.
4. Ein Regionalmeister trägt den Titel «Regionalmeister, derLiga 20.../... der Region ...» (z.B. Regionalmeister 3.Liga 2019/20 Region Westschweiz)
5. Der Schweizermeister trägt den Titel « SchweizermeisterLiga 20.../... (z.B. Schweizermeister Women's League 2019/20).

Art. 106 Haftpflicht bei Unfällen von Nachwuchsmannschaften / Pflichten des Clubs

Mit der verbindlichen Anmeldung von Nachwuchsmannschaften haben die beteiligten Clubs dem RC eine Erklärung abzugeben, worin sie bestätigen, davon Kenntnis zu haben, dass der Verband im Falle von Unfällen jede Haftpflicht ablehnen muss und dass für alle teilnehmenden Spieler gegenüber dem Club eine Einwilligung der Eltern vorliegen muss, so lange sie das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben.

Art. 107 Schülermeisterschaft

1. Die Kantonalverbände können Schülermeisterschaften nach eigenem Reglement ausschreiben. Die Organisation und Verantwortlichkeit kann delegiert werden.
2. Solche Schülermeisterschaften werden vom Nachwuchs- und Amateursport finanziell nicht unterstützt.

Art. 108 Regionale Senioren- und Frauenligen

1. Den RC steht es frei, innerhalb ihrer Region Senioren- und Frauen-Meisterschaften zu organisieren.
2. Dem RC fällt die Aufgabe zu, nach Anhören der interessierten Clubs, ein Reglement zu erstellen.

Art. 109 U13-Meisterschaft

Auf Stufe U13-A werden entweder nur Längsformturniere oder reguläre Meisterschaftsspiele mit Längsturnieren gespielt. Auf Stufe U13-Elit und U13-Top werden sowohl reguläre Meisterschaftsspiele wie auch Längsturniere organisiert. Längsformturniere werden im Format 4 gegen 4 mit einer Spielzeit von 2x18 Minuten (durchgehende Zeitnahme) gespielt. Es gibt keine Schiedsrichteraufbietetung. Die Spiele werden im 2-Mann-System (vorzugweise von Trainern) geleitet.

Es werden sowohl für die reguläre Meisterschaft wie auch bei Längsformturnieren keine Ranglisten und keine Statistiken geführt.

Körperspiel: In der U13-A sind keine Körperchergen erlaubt.

Slapshot: In der U13-Stufe ist der Slapshot (Schlagschuss) erlaubt.



C. (Art. 110-119) Spiel-Reglement für die Meisterschaften U11 und U9

Präambel

Das oberste Ziel der U11- und U9-Meisterschaft ist es, den Knaben bis zu 11 Jahren möglichst viele Spielmöglichkeiten zu geben und damit allen Kindern, gleich welcher Spielstärke, pro Spieltag möglichst viele Einsätze zu ermöglichen, Resultate sind Nebensache. Verständnis bei den Verantwortlichen für den Sinn und Zweck dieser Meisterschaft liegt in der Kompetenz der technischen Leiter. Es liegt in der Hand der Clubverantwortlichen, aus dem losen Minimal-Spiel-Reglement an Ort und Stelle das zu machen, was für einen disziplinierten Betrieb bei gegenseitiger Achtung notwendig ist. Die Spieler sollen spielen können; der Verein hat mit dieser U11- und U9-Meisterschaft keine Ambitionen zu erfüllen.

Es wird empfohlen, dass bei Spielen der U11- und U9-Meisterschaft etwa gleichstarke Blöcke gegeneinander spielen.

Sportliche Zielsetzungen

- Eishockey ABC - technische Fertigkeiten
- Spielfreude mit hohem Aktivitätsgrad
- Erfolgserlebnis "Eishockey"
- Bewegungsvielfalt / Koordination

Art. 110 Einrichtungen

U9

Eisfeldaufteilung

- Das Eisfeld ist auf den beiden blauen Linien abzutrennen. Die Eisfläche zwischen den beiden blauen Linien (neutrale Zone) wird als Wechsel- und Trainer-Zone genutzt. Hier wird pro Team jeweils eine Sitzbank aufgestellt. In den beiden Aussenzonen befinden sich die Spielfelder. In den beiden Spielfeldern wird über die Breite (quer) gespielt. Es finden zwei Spiele gleichzeitig statt.
- Ein Spezialturnier mit 3 Spielfeldern ist möglich, sofern der Organisator die Wechselzonen klar regelt. Die beteiligten Mannschaften sind vorgängig über die speziellen Turniermodalitäten zu informieren. Die Spielabwicklung soll im gleichen Rahmen wie mit 2 Spielfeldern durchgeführt werden (siehe Folgeartikel).
- Auf Anspielpunkte vor den Toren wird verzichtet.
- Die Tore werden mit einem Abstand von 100cm (Hinterkante Tor) zur Seitenbande aufgestellt. Eine Torlinie ist nicht nötig.

U11 - Quer

- Das Eisfeld ist auf den beiden blauen Linien abzutrennen. Die Eisfläche zwischen den beiden blauen Linien (neutrale Zone) wird als Wechsel- und Trainer-Zone genutzt. Hier wird pro Team jeweils eine Sitzbank aufgestellt. In den beiden Aussenzonen befinden sich die zwei Spielfelder. In den beiden Spielfeldern wird über die Breite (quer) gespielt. Es finden zwei Spiele gleichzeitig statt.
- Ein Spezialturnier mit 3 Spielfeldern ist möglich, sofern der Organisator die Wechselzonen klar regelt. Die beteiligten Mannschaften sind vorgängig über die speziellen Turniermodalitäten zu informieren. Die Spielabwicklung soll im gleichen Rahmen wie mit 2 Spielfeldern durchgeführt werden (siehe Folgeartikel).
- Auf Anspielpunkte vor den Toren wird verzichtet. Der Schiedsrichter wirft die Scheibe so rasch als möglich in eine Ecke hinter die Grundlinie des Tores.
- Die Tore werden mit einem Abstand vom 100 cm (Hinterkante Tor) zur Seitenbande aufgestellt. Eine Torlinie ist nicht nötig.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

U11 - Längs

Längsspiele erfordern die gleichen Voraussetzungen wie die Spiele der älteren Alterskategorien.

Art. 111 Spielfelder

Durch oben genannte Massnahmen sind somit zwei oder drei spielfertige Eishockey-Felder erstellt

Art. 112 Spielplansitzung

Die Piccolo- und Bambini-Meisterschaft ist so zu konzipieren, dass an der Spielplansitzung alle Organisatoren der Meisterschaftsrunden bekannt sind. Ein Club soll pro Saison 2- bis 3mal Organisator eines Spieltages sein. Pro Spieltag werden als Grundsatz 3 Spiele quer gespielt.

Art. 113 Mannschaften / Spielgruppen

U9

1. Die Clubs haben die Turnierausschreibungen für U9-Turniere in 2 unterschiedlichen Spielgruppen auszuschreiben.

U9-2

Einsteiger, aus der Hockeyschule, schlittschuhläuferische Anfänger

U9-1

Bereits letztes Jahr im Eishockey; zeigen Fortschritte im Eishockey ABC

2. Teammeldungen
Bei den Mannschaftsmeldungen an den Juko ist die Einstufung U9-2 oder U9-1 zu vermerken.
3. Anzahl Spiele als Ziel pro Spieler
 - 4 Turniere bis Weihnachten
 - 4 Turniere nach Weihnachten
 - 1 Eventturnier als Saisonabschluss

U11 - Quer:

1. Wechselorganisation

Die Linien wechseln kollektiv und zwar auf ein kurzes Hornsignal. Dieses Signal erklingt alle 60 Sekunden. Der auszuwechselnde Block lässt den Puck liegen (Pässe an Mitspieler sind nicht erlaubt), verlässt unverzüglich das Spielfeld und wird "fliegend" von einem frischen Block ersetzt. Der neu eingewechselte Block nimmt das Spiel ohne Verzögerung auf. Doppeleinsätze sind nicht erlaubt. Der Erste Block ist immer der Leistungsstärkste. Die Trainer versuchen sich bestmöglich zu organisieren, dass die Besten jeweils gegeneinander antreten.

Spielanfang: Sämtliche Spieler stellen sich wie bei einem normalen Spielbeginn auf. Der Puck wird auf ein Hornsignal vom Schiedsrichter, in die Mitte des Spielfeldes, eingeworfen. Das Spiel beginnt und läuft ohne Unterbruch bis zum Schlusssignal (Horn). Spielzeit: Die Matchdauer beträgt 1 x 30 Minuten (oder 2x 18 Min mit 2 Minuten Halbzeitpause) effektive Spielzeit. Die Uhr wird nicht angehalten. Es findet kein Seitenwechsel statt.

2. Anzahl Spiele als Ziel pro Spieler
 - 4 Turniere bis Weihnachten
 - 4 Turniere nach Weihnachten
 - 1 Eventturnier als Saisonabschluss
3. Teammeldungen
Die Mannschaftsmeldung erfolgt bei den U11 in den 2 Leistungsklassen 1 + 2
4. Gemischte Teams aus verschiedenen Clubs können als Mannschaft für Turniere gemeldet werden
5. Anzahl Spieler: 4 : 4 / 5 : 5 (+ Torhüter)



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Die Trainer können in gegenseitiger Absprache die Blöckgrösse individuell bestimmen.

6. Turnier/Teammeldungen nach Spielstärke:

- U11-1 (erste Leistungsklasse)
- U11-2

7. Spielfeld: Analog den U9 -> 4:4. Es können in Absprache mit dem Gegner auch Blöcke 3:3 gebildet werden. Die Wechselzonen befinden sich in der neutralen Zone. Idealkader: 12 Feldspieler. Die Torraummarkierungen sind nicht notwendig

Torhüter

Die Torhüter sind jederzeit frei austauschbar. Stellt ein Club mehr als eine Mannschaft, so müssen die Spieler jeder Mannschaft vor Beginn des 1. Spieles eines Spieltages bezeichnet werden. Am gleichen Spieltag darf nicht ausgetauscht werden. Jedoch ist der Austausch der Feldspieler an einem anderen Spieltag gestattet.

Art. 114 Zusammensetzung der Mannschaft

Grundsätzlich ist anzustreben, in 2 oder 3 Blöcken zu spielen. Doppeleinsätze sind nicht gestattet (ausser die Mannschaft hat nicht 2 volle Blöcke). Im Sinne der Ausbildung ist mit dem Gegnercoach vorher abzusprechen, wie die Wechselorganisation sinnvollerweise organisiert werden kann. Die besten Spieler wenn immer möglich gegeneinander spielen zu lassen; kein spezielles Einsatzcoaching der besten Spieler!

U9 Turniere

Gespielt wird gemäss "Standard" 4 gegen 4 plus jeweils 1 Torhüter (Es ist erlaubt in Absprache mit den teilnehmenden Clubs auf Torhüter zu verzichten und mit kleinen Trainingstoren zu spielen.)

Torhüter

Für U9-Turniere wird empfohlen, einen Spieler mit einer regulären (kompletten) Torhüterausrüstung einzusetzen. Es wird aber weiterhin empfohlen, keinen „festen“ Torhüter zu rekrutieren, sondern die Bewegungsvielfalt der Sportart Eishockey als Ganzes erleben zu lassen (Torhüter und Spieler).

Art. 115 Spielbetrieb

U9

Wechselorganisation

Die Linien wechseln kollektiv und zwar auf ein kurzes Hornsignal. Dieses Signal erklingt alle 60 Sekunden.

Der auszuwechselnde Block lässt den Puck liegen (Pässe an Mitspieler sind nicht erlaubt), verlässt unverzüglich das Spielfeld und wird "fliegend" von einem frischen Block ersetzt. Der neu eingewechselte Block nimmt das Spiel ohne Verzögerung auf. Doppeleinsätze sind nicht erlaubt.

Spielanfang

Sämtliche Spieler stellen sich wie bei einem normalen Spielbeginn auf. Der Puck wird auf ein Hornsignal vom Schiedsrichter, in die Mitte des Spielfeldes, eingeworfen. Das Spiel beginnt und läuft ohne Unterbruch bis zum Schlussignal (Horn).

Spielzeit

Die Matchdauer beträgt 1 x 30 Minuten effektive Spielzeit. Die Uhr wird nicht angehalten. Es findet kein Seitenwechsel statt.

Schiedsrichter / Spielleitung

Die Schiedsrichter (Spielleiter) werden von der Turnierleitung aufgeboden. Die Spiele werden mit jeweils einem Schiedsrichter pro Spielfeld geleitet. Der Schiedsrichter ist jeweils mit 2 Pucks ausgerüstet, dem Spielpuck und einem Ersatzpuck.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Wenn der Puck das Spielfeld „verlässt“, wirft der Schiedsrichter, den Ersatz Puck in die Mitte des Spielfeldes (freier Raum). Dies unter gleichzeitigem Rufen: „Neuer Puck“.

Wird der Puck von einem Torhüter arretiert, wird dieser Puck vom Schiedsrichter in eine der beiden Spielfeldecken geworfen.

Bei einem erzielten/erhaltenen Tor bleibt der Puck im Tor liegen und ist somit unspielbar.

Die Spieler des torerzielenden Teams müssen sofort in die eigene Spielfeldhälfte zurück laufen.

Gleichzeitig wird ein neuer Puck vom Schiedsrichter hinter das Tor des torerhaltenen Teams geworfen.

Das Spiel geht ohne Unterbrechung so rasch als möglich weiter.

Der Schiedsrichter holt sich während des Spiels einen neuen Ersatzpuck am Rand der Wechselzone oder im Tor.

Matchpucks U9-2:

Gespielt wird zwingend mit den violetten Pink-Pucks (leichte Pucks).

Art. 116 Strafzeiten

Foulspiel und übertriebene Härte sollten primär von den Coachs Team intern korrigiert und sanktioniert werden.

Der Schiedsrichter ist jedoch grundsätzlich immer berechtigt eine Strafe auszusprechen. Bei einer Strafe unterbricht der Schiedsrichter das Spiel.

Dieses wird mittels Penalty (anstatt eine Spielerreduzierung) wieder aufgenommen. Der Schütze (der Spieler, an welchem das Foul begangen wurde) kann von der Mitte aus allein losziehen. Die übrigen Spieler werden auf Zeichen des Schiedsrichters dem Schützen folgen (3m Abstand). Sofern kein Tor erzielt wird, wird das Spiel unmittelbar fortgesetzt

Art. 117 Spielregeln

Weitere Regelanpassungen

Es wird nach den offiziellen Regeln gespielt Siehe Anpassungen Art. 115. Weitere Anpassungen sind:

- Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- Bodycheck, Check gegen die Bande, frontaler Körperangriff sind von den Trainer zu sanktionieren und den Spieler zu richtigem Verhalten zu erziehen. (Denkpausen sind wichtig in solchen Momenten)
- Slapshot wird mit einer kleinen Strafe geahndet.

Art. 118 Spielqualifikation

U9 Spielerinnen und Spieler

Spielerinnen und Spieler der U9 sind registrierungspflichtig. Der Ausbildungsgedanke muss Vorrang haben. Es liegt in der Verantwortung der Clubs und Organisatoren, möglichst gleichstarke Spielgruppe (Ausschreibung in U9-2 und U9-1) zu organisieren. Gemischte Teams aus mehreren Clubs mit ähnlichem Leistungsniveau sind möglich. Spielerinnen und Spieler der U9 und U11 sind auch ohne B-Lizenz für ein (1) anderes U9-, bzw. U11-Team eines anderen Clubs spielberechtigt. Das Einverständnis des A-Lizenz-Clubs muss jedoch vorliegen.

U11

Spielerinnen und Spieler der U11 sind registrierungspflichtig. Die Spielerregistrierung sind den Funktionären jeweils vor Spielbeginn vorzuweisen. Spielerinnen und Spieler der U9 und U11 sind auch ohne B-Lizenz für ein (1) anderes U9, bzw. U11-Team eines anderen Clubs spielberechtigt. Das Einverständnis des A-Lizenz-Clubs muss jedoch vorliegen.

U11-Spieler auf Stufe U13

Die Spieler der U11-Jahrgänge sind dem jüngeren U13-Jahrgang gleichgestellt und somit bis 31.12. in 2 benachbarten Leistungsklassen spielberechtigt.

Ab dem 1. Januar: Siehe Artikel 12, Absatz 5 "Rahmenbedingungen für die Registrierung".



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

U11-Spieler dürfen NICHT in den U9 eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind die Overage-Spieler gemäss Artikel 101.

Art. 119 Mindestanforderungen der "Spieleiter"

U9: Das Mindestalter der Spieleiter für U9: "U13-Alter"

U11: Das Mindestalter der Spieleiter für U11 Turniere: "U15-Alter"

(Die Spieleiter sind für die beiden Turnierformen noch nicht verpflichtet, im Besitz einer Schiedsrichterlizenz zu sein)

Verbindliche Ausrüstung der Schiedsrichter zum eigenen Schutz und aus Respekt zu den Kindern:

- Schiedsrichterleibchen
- Helm (mit Visier)
- Dunkle Hosen

Die Schiedsrichter-NWB-Lizenz berechtigt Spiele der Kategorien U9, U11 und U13 zu leiten, unabhängig vom Alter der Schiedsrichter.

Art. 120 Platzorganisation

Die Platzmannschaft ist Organisator. Letzterer stellt 2 Punkterichter (1 pro Spielfeld) und 1 Zeitnehmer. Es gibt keinen Spielbericht, bzw. es erfolgt keine Erfassung im Reporter. Es werden weder Resultate kommuniziert noch irgendwo aufgeführt. Hier wird dem verantwortlichen Veranstalter nur das Club-Spieleraufgebot abgegeben.

Art. 121 Unstimmigkeiten

Es gibt keine Proteste, Rekurse, usw. Es kann keine übergeordnete Instanz angerufen werden. Alle Unstimmigkeiten sind auf dem Platz unter den Verantwortlichen zu regeln. Bei Meinungsverschiedenheiten entsendet jede Mannschaft einen Verantwortlichen zur Absprache. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Organisators endgültig.



Zusätzliche und verbindliche Weisungen zu den Internationalen Spielregeln

Generelles:

Änderungen der IIHF-Regeln sind nicht Bestandteil dieses Spielreglements, da sie bereits im IIHF-Regelbuch aufgeführt werden. Es obliegt den zuständigen Ligaleitern, Änderungen der IIHF-Regeln, welche den Meisterschaftsbetrieb betreffen, in ihren Weisungen zum Meisterschaftsbetrieb zu integrieren und gegebenenfalls anzupassen.

Nachfolgend werden nur Punkte thematisiert, die von den IIHF-Regeln abweichen.

Art. 122 3 Punkte-Regel

Die 3-Punkte-Regel wird während den Qualifikationsrunden für alle Aktiv- und Nachwuchs-Gruppen (ausser Bambini / Piccolo) übernommen.

Art. 123 Overtime (Verlängerung) und Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys

In folgenden Kategorien gibt es bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung und ein Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys:

- alle Aktivligen (MySports League, 1. bis 4. Liga)
- Women's League, SWHL B und SWHL C
- Nachwuchskategorien U20-Top, U17-Top

In folgenden Kategorien folgt bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit direkt ein Penalty-Schiessen mit 5 Penaltys (ohne Verlängerung):

- Untere Nachwuchskategorien (U20-A, U17-A, U15-A, U13-A)
- SWHL D
- Senioren, Veteranen, Division 50+

Für die Kategorien U15-Elit, U15-Top, U13-Elit und U13-Top wird auf die Weisung «Umsetzung Penalty-Scorer in den Nachwuchsmeisterschaften» verwiesen.

Art. 124 Trikots in den Hosen

Die Regel 40 vi des IIHF Rulebook findet in der Regio League keine Anwendung.

Art. 125 Territorialer Vorteil

Die Regel 88 iii des IIHF Rulebook findet in der Regio League keine Anwendung.

Art. 126 Face-Off-Regel

In der Regio League wird die Face-Off-Regel analog National League / Swiss League angewendet. Das Team, welches ein unkorrektes Face-Off ausführt, wird verwarnet, der fehlbare Spieler wird jedoch nicht vom Face-Off weggeschickt. Ein Team, welches direkt nach einer Verwarnung erneut ein unkorrektes Face-Off ausführt, wird mit einer 2-Minuten-Strafe sanktioniert.

Art. 128 Teamkleidung und Trikotnummern während der Aufwärmphase auf dem Eis

Gemäss dem offiziellen IIHF-Regelbuch müssen alle Spieler während der Aufwärmphase auf dem Eis die gleiche Teamkleidung und Trikotnummer tragen wie während des Spiels. Werden abweichende Aufwärmlinien verwendet, muss die Spielernummer mindestens in gleicher Grösse, gut sichtbar, auf dem Rücken plaziert werden. Diese Regel gilt im Nachwuchs- und Amateursport für die MySports League, die 1. und 2. Liga.



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 129 Strafbankbetreuer

Bei sämtlichen Spielen der MySports League, 1. und 2. Liga sowie bei allen Elite- und Top-Nachwuchsspielen muss auf jeder Strafbank ein Strafbankbetreuer vorhanden sein. Ebenfalls bei Eisbahnen, wo die Strafbank durch ein Plexiglas geschützt ist. Er ist dem Punktrichter unterstellt.

In allen übrigen Ligen ist es empfehlenswert.

Art. 131 Teamkleidung

Gemäss den Regeln 40 und 199 des offiziellen IIHF-Regelbuchs müssen alle Spieler eines Teams einheitliche Trikots, Hosen, Strümpfe und Helme haben. Das heisst, die Trikots inklusive Ärmel und Strümpfe müssen die gleiche Farbe haben. In Bezug auf einheitliche Farbwahl kann wie folgt abgewichen werden:

- Im Nachwuchsbereich kann in Bezug auf einheitliche Farbwahl der Spielerausrüstung, beim Helm und den Hosen/Hosenüberzügen, wie folgt abgewichen werden:
 - Leistungsklasse U20-A, U17-Top, U17-A, U15, U13-Elit, U13-Top: Abweichung bei maximal 2 der genannten Elemente
 - Leistungsklasse U13-A, U11 und U9: keine Vorschriften der genannten Elemente
- In der 3. / 4. Liga und bei den Senioren, bei den Veteranen und bei der Division 50+ kann in Bezug auf einheitliche Farbwahl der Spielerausrüstung, beim Helm, den Hosen/Hosenüberzügen und den Strümpfen wie folgt abgewichen werden: Abweichung bei Helm und Hosen
- In der SWHL C und SWHL-D kann in Bezug auf einheitliche Farbwahl der Spielerausrüstung, beim Helm, den Hosen/Hosenüberzügen und den Strümpfen wie folgt abgewichen werden: Abweichung bei Helm und Hosen. In der Women's League und SWHL-B kann somit in Bezug auf einheitliche Farbwahl der Spielerausrüstung, beim Helm, den Hosen/Hosenüberzügen und den Strümpfen nicht abgewichen werden.

Es sind keine Strafen wegen unkorrekter Ausrüstung auszusprechen. Es wird seitens Schiedsrichter lediglich ein Rapport an die SIHF erstellt. Diese Regelungen gelten nicht für Freundschafts- und Vorbereitungsspielen der Regio League. Ein entsprechender Rapport an die SIHF bei einem Verstoß gegen die Teamkleidung ist daher bei Freundschafts- und Vorbereitungsspielen nicht zu erstellen.

Art. 132 Helmobligatorium für Spieler der Nachwuchsstufen U13 bis U20-Top auf der Spielerbank

Sämtliche Spieler, inklusive Torhüter (Ersatzgoalie), welche auf dem Spielbericht aufgeführt sind, haben während des Spiels einen Helm zu tragen (mindestens einen zertifizierten Spielerhelm).

Art. 133 Pflicht einen Ersatz-Torhüter auf der Spielerbank zu haben

In Abweichung zu den IIHF Regeln 24 V, 202 VI und 202 VII, muss eine Mannschaft, welche im Nachwuchs- und Amateursport spielt, keinen Ersatztorhüter auf der Spielerbank haben.

Art. 134 Beteiligung an einem Faustkampf

In Abweichung zur Regel 141 IIHF, wonach alle Spieler, die sich an einem Faustkampf beteiligen, eine Matchstrafe erhalten, gilt bei allen Spielen von Swiss Ice Hockey folgendes: Alle Spieler die sich an einem Faustkampf beteiligen, erhalten nach Ermessen des Schiedsrichters eine Kleine Strafe (2'), oder eine doppelte Kleine Strafe (2'+2'), oder eine Grosse Strafe und eine automatische Spieldauerdisziplinarstrafe (5'+20') oder eine Matchstrafe (25').



1.1 Spielbetrieb im Nachwuchs- und Amateursport 2020/2021

Art. 135 Bewilligungspflichtige Spiele

Gemäss dem Spiel-Reglement ist in folgenden Fällen eine schriftliche Spielbewilligung des Verbandes erforderlich

- Internationale Clubspiele im In- und Ausland
- Tournee ausländischer Teams in der Schweiz
- Turniere jeder Art

Art. 136 Gesuche für Spielbewilligungen

Gesuche für Spielbewilligungen sind mit dem offiziellen Formular "Spielbewilligung" rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor dem Anlass dem zuständigen Ligaleiter einzureichen. In begründeten Fällen wird eine kürzere Eingabefrist ohne Präjudiz toleriert.

Art. 137 Bewilligung der Gesuche

Der zuständige Ligaleiter stellt die Bewilligung des Verbandes dem Club direkt zu, mit Kopie an die betroffenen Ressorts.

Art. 139 Spielen ohne Spielbewilligung

Spielen ohne Spielbewilligung wird gemäss Bussentarif der Regio League bestraft.

Art. 140 Offizielle Spielbewilligungsformulare

Spielbewilligungsformulare können auf der Webseite der Swiss Ice Hockey Federation (www.sihf.ch) unter: Regio League -> Reglemente -> Weisungen & Formulare heruntergeladen werden.

Schlussbestimmung

Art. 141 Inkrafttreten

Dieses Reglement und seine Anhänge treten am Tage nach der Generalversammlung vom 3.9.2018 in Kraft. Es wurde anlässlich der Generalversammlung vom 19.6.2010, 18.6.2011, 28.8.2013 und anlässlich der Delegiertenversammlung vom 20.6.2014, vom 23.6.2017, vom 16.6.2018, vom 14.6.2019 und vom 20.6.2020 angepasst. Es wurde im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation im September 2011 formell angepasst.

Art. 142 Aufhebung bisheriges Reglement

Mit dem Inkrafttreten sind sämtliche bisherigen Bestimmungen aufgehoben.